

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2005

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zum Sonntag Reminiscere, 20. Februar 2005, bis einschließlich Ostermontag, 28. März 2005, zum 2. Schwerpunkt der 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT	65	Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2005	83
Kanzelabkündigung für den Ostersonntag, 27. März 2005 zum 2. Schwerpunkt der 46. Aktion BROT FÜR DIE WELT	66	Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt	85
Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz) ..	66	Satzung zur Änderung der Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Köln-Bonn	85
Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenten im Pfarrdienst (Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG)	68	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Dinslaken	85
Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) ...	68	Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Bad Godesberg	86
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	71	Satzung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath	88
Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	72	Satzung der Kreissynode Wied	90
Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – Kirchliche Fassung (RKR-KF) ...	74	Kircheneintrittsstelle	91
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	76	Verwaltungslehrgang I 2005/2006	91
Rahmenvereinbarung der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an Offenen Ganztagsgrundschulen	82	Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2005	92
		Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster	92
		Seminare und Kurse des Medienverbandes	92
		Verleihung des Titels Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor	93
		Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen	93
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	93
		Personal- und sonstige Nachrichten	94
		Literaturhinweise	97

**Kanzelabkündigung
zum Sonntag Reminiscere, 20. Februar 2005,
bis einschließlich Ostermontag, 28. März 2005,
zum 2. Schwerpunkt der 46. Aktion
BROT FÜR DIE WELT**

Liebe Gemeindeglieder,

in den Wochen vor Ostern und am Osterfest wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland wieder für BROT FÜR DIE WELT gesammelt.

Seit nunmehr 46 Jahren hilft BROT FÜR DIE WELT den Menschen in der sogenannten Dritten Welt, Hunger und Durst, Armut und Unterdrückung zu überwinden.

Das Leitwort der 46. Aktion lautet: „**LebensMittelWasser**“. Jeder fünfte Mensch weltweit kommt nicht in den Genuss von ausreichendem und sauberem Wasser.

Ich beobachte mit Sorge, wie die Tendenzen der Ökonomisierung des gesamten Lebens und Denkens auch auf den Wassersektor übergreifen, und dies auf Kosten einer Wasserversorgung für nicht zahlungsfähige Bevölkerungsschichten

weltweit. Ich begrüße alle Schritte zur Überwindung der drohenden Wasserkrise, die sich am Menschenrecht und dem nachhaltigen Schutz der globalen Wasservorräte auch für die kommenden Generationen orientieren.

Das Seebeben am 2. Weihnachtstag hat mit riesigen Wassermassen unvorstellbares Leid über einige Länder Südasiens und Ostafrikas gebracht. Auch in diesen Ländern brauchen die Menschen zum Überleben sauberes Trinkwasser.

BROT FÜR DIE WELT will mit Partnern vor Ort diesen Menschen nachhaltig helfen und die Grundversorgung mit Wasser sicherstellen.

Ich bitte Sie herzlich, helfen Sie BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende. Leisten Sie damit einen Beitrag für Menschen, die ohne Hilfe nicht überleben können.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr
Nikolaus Schneider

**Kanzelabkündigung
für den Ostersonntag, 27. März 2005
zum 2. Schwerpunkt der 46. Aktion
BROT FÜR DIE WELT**

Liebe Gemeindeglieder,

der auferstandene Christus kennt für seine Lieben keine Grenzen.

Evangelische Christinnen und Christen bezeugen das auch mit der Aktion BROT FÜR DIE WELT und lassen Menschen in Ländern der sogenannten Dritten Welt etwas von der Liebe Christi spüren.

Das gilt besonders für die Menschen, die durch das Seebeben am 2. Weihnachtstag von einer verheerenden Katastrophe heimgesucht worden sind. Hunderttausende von Menschen in Südasiens und in Ostafrika haben Angehörige verloren.

Die Trauer ist noch nicht verarbeitet, dennoch müssen sie ans Überleben denken.

BROT FÜR DIE WELT und die Diakonie-Katastrophenhilfe wollen ihnen mit medizinischer Grundversorgung und mit sauberem Trinkwasser helfen.

Mit Ihrer Spende für BROT FÜR DIE WELT helfen Sie mit, dass Menschen, die vom Tsunami betroffen worden sind, wieder neuen Mut fassen können.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr
Nikolaus Schneider

**Kirchengesetz
über das Diakonische Werk
der Evangelischen Kirche im Rheinland
und die Zusammenarbeit in der Diakonie
(Diakoniegesetz)**

Vom 14. Januar 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakoniat der Kirche; demgemäß ist Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Heil und Wohl des Menschen gehören untrennbar zusammen. Diakonie vollzieht sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.¹

§ 2

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. (Diakonisches Werk) ist das der Evangelischen Kirche im Rheinland zugeordnete kirchliche Werk. In ihm sind die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie deren Verbände und auf ihren Antrag andere selbständige Träger, die den diakonisch-missionarischen Auftrag unterstützen, unbeschadet ihrer Rechtsform als Mitglieder zusammengeschlossen.

(2) Die Satzung des Diakonischen Werkes regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme nach Maßgabe der mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenleitung) abgestimmten Mindestanforderungen.

(3) Das Diakonische Werk ist öffentlich anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Das Kronenkreuz ist das von der Evangelischen Kirche anerkannte Zeichen der Diakonie.

§ 4

(1) Organmitglieder und leitende Mitarbeitende des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder müssen grundsätzlich einem evangelischen Bekenntnis angehören oder dem Bekenntnis einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet, die übrigen Mitarbeitenden sollen einem solchen Bekenntnis angehören. Durch Kirchengesetz oder Mitgliedschaftsrecht des Diakonischen Werkes kann Abweichendes bestimmt werden.

(2) Die Arbeitsbedingungen für die berufliche Mitarbeit im Diakonischen Werk und bei seinen Mitgliedern werden in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt, welches auf strukturellem Gleichgewicht der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite beruht.

(3) Der Förderung der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste kommt besondere Bedeutung zu.

§ 5

(1) Alle Mittel des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder werden ausschließlich für die nachhaltige Ausrichtung des diakonisch-missionarischen Auftrages verwendet.

¹ Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes der EKD und Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Art. 15 Abs. 1

(2) Das Diakonische Werk und seine Mitglieder arbeiten gemeinwohlorientiert. Das ist gewährleistet, wenn die Bedingungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt sind.

(3) Unverhältnismäßige Vergütungen oder Vorteile werden weder leitenden noch anderen Mitarbeitenden noch ehrenamtlich Tätigen gewährt.

(4) Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt seinem Diakonischen Werk einen angemessenen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung. Durch diesen Zuschuss wird die korporative Beitragspflicht der Evangelischen Kirche im Rheinland einschließlich der unselbständigen landeskirchlichen Einrichtungen, der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände abgegolten. Einzelheiten insbesondere der Anpassung des Zuschusses werden durch eine Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk festgelegt.

§ 6

(1) Das Presbyterium sorgt für die Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinde. Dazu sollen Fachausschüsse gebildet und können besondere Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister berufen werden.

(2) Das Presbyterium sorgt für eine ausreichende Mittelbereitstellung für die diakonischen Aufgaben. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an übergemeindlicher Diakonie durch Kollekten und Sammlungen.

§ 7

(1) Das regionale Diakonische Werk kann von Kirchenkreisen und von Kirchengemeinden gemeinsam in unmittelbarer Trägerschaft oder bei Bedarf als rechtlich selbständiges Werk gebildet werden.

(2) Das regionale Diakonische Werk ist in der Erbringung von diakonischen Diensten grundsätzlich auf seinen örtlichen Bereich beschränkt. Wird es darüber hinaus tätig, darf es die berechtigten Interessen anderer regionaler Träger, die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind, nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

(3) Im Aufsichtsorgan des regionalen Diakonischen Werkes müssen der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden angemessen vertreten sein.

§ 8

(1) Die Kreissynode kann einen Fachausschuss für kreiskirchliche Diakonie berufen.

(2) Das Diakonische Werk beruft Konferenzen ein, die dem Erfahrungsaustausch und der einheitlichen Durchführung der den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden obliegenden Aufgaben des Diakonischen Werkes dienen.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes, die Einrichtungen oder Dienste in einem Kirchenkreis oder benachbarten Kirchenkreisen unterhalten, bilden ungeachtet des Sitzes ihres Rechtsträgers eine regionale Arbeitsgemeinschaft.

(2) Sie einigen sich darüber, wer sie gegenüber den öffentlichen Kosten- und Leistungsträgern, insbesondere kommunalen Stellen, in gemeinsamen Angelegenheiten vertritt. Das Nähere regelt eine Satzung, die von ihnen im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand zu beschließen ist. Diese trifft auch eine Regelung über die Geschäftsführung und die

Finanzierung der damit für alle Mitglieder verbundenen Aufgaben. Die Vertretung der einzelnen Träger im Rechtssinne bleibt davon unberührt.

(3) Die Regionen sind gehalten, die Satzungen spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Kraft zu setzen.

(4) Das regionale Diakonische Werk ist Mitglied der regionalen Arbeitsgemeinschaft, in der es seinen Sitz hat.

(5) Das Diakonische Werk unterstützt die Bildung und die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften.

§ 10

Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes sind unbeschadet ihrer Rechtsform nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werkes und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur vertrauensvollen und geschwisterlichen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich im erforderlichen Umfang in der Region und darüber hinaus.

§ 11

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland wird gemäß der Satzung des Diakonischen Werkes in dessen Organen vertreten.

(2) Der Vorstand des Diakonischen Werkes wird zu den Sitzungen der Kirchenleitung eingeladen.

§ 12

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern des Diakonischen Werkes sowie die Berufung und Abberufung von Geschäftsführenden erfolgt im Benehmen mit der Kirchenleitung.

§ 13

Vor der Stellungnahme zu Grundsatzfragen, vor der Übernahme neuer Aufgabengebiete und in Fragen der Abgrenzung der Arbeit im diakonisch-missionarischen Bereich werden sich die Evangelische Kirche im Rheinland und das Diakonische Werk gegenseitig konsultieren.

§ 14

Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes, die seinen Zweck, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe, die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche oder die Vorschriften über das Rechnungswesen oder das Anfallrecht betreffen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung. Versagt sie diese Zustimmung, so entscheidet auf Antrag des Diakonischen Werkes die Landessynode.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Diakonischen Werkes oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Evangelischen Kirche im Rheinland zu. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie in ihrem Gebiet zu verwenden.

§ 16

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Zusammenführung des Landesverbandes Innere Mission Rheinland und des Hilfswerkes

der Evangelischen Kirche im Rheinland zum diakonisch-missionarischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 203) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

**Kirchengesetz
über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung
und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung
der Superintendentinnen und Superintendenten
im Pfarrdienst
(Entlastungspfarrstellengesetz – EPfStG)**

Vom 14. Januar 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Errichtung**

(1) Jeder Kirchenkreis ist verpflichtet, bei der Kirchenleitung die Errichtung einer Pfarrstelle zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten im Pfarrdienst zu beantragen.

(2) Die Entlastungspfarrstelle wird bei dem Anstellungsträger errichtet, der auch Träger der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten gemäß § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) ist.

(3) Die Errichtung der Entlastungspfarrstelle erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PfStG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Freigabe**

Die Entlastungspfarrstellen werden mit einem Stellenumfang von 75 vom Hundert freigegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung eine Freigabe mit einem abweichenden Stellenumfang beschließen.

**§ 3
Finanzierung**

Für die Entlastungspfarrstellen ist die Pfarrbesoldungspauschale nach § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom Kirchenkreis zu zahlen.

**§ 4
Befristung der Errichtung**

(1) Die Errichtung und Besetzung der Entlastungspfarrstelle erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 PfdG befristet bezogen auf die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten.

(2) Das Verfahren zur Besetzung der Entlastungspfarrstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

(3) Die Entlastungspfarrerin oder der Entlastungspfarrrer übernimmt Pflichten aus der Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten nach der Dienstanweisung. Die Rechte der Superintendentin oder des Superintendenten aus der Inhaberschaft der Pfarrstelle bleiben davon unberührt.

(4) Die Wahl der Entlastungspfarrerin oder des Entlastungspfarrrers in den Kreissynodalvorstand ist ausgeschlossen.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

**Kirchengesetz
über die Ordnung des Dienstes
der öffentlichen Wortverkündigung,
Sakramentsverwaltung und Seelsorge
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Ordinationsgesetz – OrdG)**

Vom 13. Januar 2005

Die Landessynode hat auf der Grundlage von Artikel 63 Abs. 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004, und § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996, zuletzt geändert durch Verordnungen vom 2. Oktober 2002 (ABI. EKD S. 364), folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist gegründet in dem einen Dienst der ganzen Gemeinde, die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI). Er ist bezogen auf die eine, heilige, christliche und apostolische Kirche. Als Dienst der Gemeinde ist er eine Gestalt des Priestertums aller Gläubigen und wird als solcher ausgeübt in der Gemeinschaft aller Dienste der Kirche. Als Gegenüber zur Gemeinde nimmt er die Aufgabe wahr, der Gemeinde ihren Ursprung zu verkündigen: den auferstandenen Jesus Christus, der in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt (Barmen III).

§ 1

(1) Zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge kann ordiniert werden, wer

1. für diesen Dienst geeignet ist,
2. die Befähigung zum Presbyteramt hat oder in einem Dienst- und Treueverhältnis zu einer evangelischen Landeskirche steht,
3. das 25. Lebensjahr vollendet hat und
4. für den Dienst ausgebildet oder zugerüstet worden ist.

(2) Die Ordination begründet das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge.

(3) Der Dienst der Ordinierten kann im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung ausgeübt werden.

§ 2

(1) Die Anordnung der Ordination erfolgt auf Antrag des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder des Leitungsorgans eines anderen Anstellungsträgers durch die Kirchenleitung.

(2) Vor der Entscheidung der Kirchenleitung über die Ordination führt die Superintendentin oder der Superintendent ein Gespräch mit der oder dem zu Ordinierenden über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination.

(3) Die Teilnahme an einer Ordinationstagung ist Voraussetzung für die Ordination.

§ 3

(1) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in Anwesenheit von mindestens zwei Assistierenden nach der Ordnung der Agende vollzogen. Mindestens eine Assistentin oder ein Assistent muss ordiniert, mindestens eine Assistentin oder ein Assistent darf nicht ordiniert sein.

(2) Bei der Ordination erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie

in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers
oder

in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus
oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

(3) Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt, die der oder dem Ordinierten im Gottesdienst auszuhändigen ist.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 4

(1) Der Dienst der Ordinierten wird durch das Presbyterium oder das Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers geordnet.

(2) Die Ordinierten sind an die Kirchenordnung, die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Ordnungen der jeweiligen Kirchengemeinden gebunden.

(3) Die Ordinierten haben über alles, was ihnen bei Ausübung des Dienstes seelsorglich anvertraut wird, zu schweigen. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich (Art. 52 der Kirchenordnung).

(4) Die Ordinierten unterstehen in ihrem Dienst der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 5

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge gehen bei Austritt aus der evangelischen Kirche oder auf Grund einer Entscheidung der Kirchenleitung über die Beanstandung der Lehre einer oder eines Ordinierten verloren.

(2) Bei ordinierten Theologinnen und Theologen gilt für das Lehrbeanstandungsverfahren die Lehrbeanstandungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Liegen bei der Prädikantin oder dem Prädikanten nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass sie oder er öffentlich durch Wort oder Schrift dauernd in Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so wird ein Lehrgespräch geführt. Die Regelungen der Lehrbeanstandungsordnung sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind der Kreissynodalvorstand, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des jeweiligen Anstellungsträgers anzuhören. Stellt die Kirchenleitung fest, dass das Handeln der Prädikantin oder des Prädikanten im Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel steht und dass sie oder er daran festhält, beschließt die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination.

(4) Entzieht sich die Prädikantin oder der Prädikant dem Verfahren nach Absatz 3, kann die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(5) Auch bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der Prädikantin oder dem Prädikanten die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen.

(6) Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 6

(1) Die oder der Ordinierte kann auf die Rechte und Pflichten aus der Ordination verzichten.

(2) Dieser Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchenleitung zu erklären. Er wird zu dem von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt wirksam.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Ordination können nach dem erklärten Verzicht wieder übertragen werden. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen.

§ 8

Die Kirchenleitung kann das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen, wenn Ordinierte aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

§ 9

Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Theologinnen und Theologen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Pfarrdienstgesetzes in der jeweils gelten-

den Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Prädikantinnen und Prädikanten richten sich nach den Bestimmungen des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes (PrG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Die §§ 4 bis 8 dieses Kirchengesetzes sind auf die bei seinem In-Kraft-Treten bereits Ordinierten anzuwenden.

§ 12

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Die Kirchenleitung

Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 14. Januar 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 82), zuletzt geändert am 14. Januar 2000 (KABl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Körperschaften“ der Begriff „(Kirchensteuergläubiger)“ eingefügt.
2. In § 1 Nr. 3 werden die Wörter „mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften“ durch das Wort „Kirchensteuergläubigern“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
 - „5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie Gemeindefreiblehrende und Gemeindefreiblehrende im Wartestand,“
4. § 2 Absatz 1 erhält eine zusätzliche Nummer 6:
 - „6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, denen nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes ein Dienst übertragen worden ist.“

5. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Personalkosten gehören ferner

1. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für aktive Mitarbeitende,
2. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
3. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.“

6. In § 7 Absatz 1 wird nach „§ 4“ „Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 2“ eingefügt

7. In § 7 Absatz 6 werden das Wort „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ und das Wort „Zurücklassung“ durch „Wegfall“ ersetzt.

8. § 7 Absatz 7 erhält einen zusätzlichen Satz 3:

„Dies gilt auch, wenn als Vertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst unter Verlängerung des Probedienstes nach § 19 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz mit der Vertretung beauftragt wird.“

9. In § 7 Absatz 8 werden die Wörter „kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben,“ durch das Wort „Kirchensteuergläubigern“ ersetzt.

10. In § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Im Fall der Abberufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gemäß § 84 PFDG ist in der Regel für die Dauer eines Jahres

1. im Fall des Absatzes 5 der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen,
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle der Pauschalbetrag nach Absatz 1 in doppelter Höhe zu zahlen.

Satz 1 gilt nicht für Abberufungen aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 PFDG.“

11. In § 9 werden der Text „Abs. 1 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:“, der folgende Absatz 1 sowie der Text „Abs. 1 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:“ gestrichen.

12. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben,“ durch das Wort „Kirchensteuergläubigern“ ersetzt.

13. In § 10 werden der Text „Abs. 2 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:“, der folgende Absatz 2 sowie der Text „Abs. 2 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:“ gestrichen.

14. In § 10 werden der Text „Abs. 3 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:“, der folgende Absatz 3 sowie der Text „Abs. 3 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:“ gestrichen.

15. In § 10 werden der Text „Abs. 5 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:“, der folgende Absatz 5 sowie der Text „Abs. 5 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:“ gestrichen.

16. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „kirchlichen Körperschaften, die das Recht zur Kirchensteuererhebung haben,“ durch das Wort „Kirchensteuergläubigern“ ersetzt.

17. In § 12 Absatz 2 werden die Worte „dort genannten Körperschaften“ durch „Kirchensteuergläubigern“ sowie „EKU“ durch „UEK“ ersetzt und nach den Begriffen „Verbände und Landeskirche“ der Satzteil „der Personalkosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand“ eingefügt.

18. In § 12 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 53 KBG sind in der Regel für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge an die Landeskirche zu erstatten.“

19. Es wird eine neue Zwischenüberschrift eingefügt mit dem Wortlaut „V. Abschnitt Gemeinsame Kirchensteuerstelle“.

20. Es wird ein neuer § 14 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 14

(1) Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:

1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle,
2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,
3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens,
4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater,
5. Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen.

(2) Das Personal und die Einrichtung für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle werden im notwendigen Umfang durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

(3) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer ausgeübt. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.“

21. Es wird eine neue Zwischenüberschrift eingefügt mit dem Wortlaut: „VI. Abschnitt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“.

22. Es wird ein neuer § 15 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 15

(1) Die Landeskirche zahlt die anfallenden Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.

(2) Zur Deckung des Bedarfs nach Absatz 1 erhebt die Landeskirche von den Körperschaften, bei denen Kirchenbeamtenstellen bestehen, eine Umlage in Höhe eines einheitlichen Vom-Hundert-Satzes. Berechnungsgrundlage ist die Berechnungsgrundlage für die Bemessung des Versorgungskassenbeitrages.“

23. Im bisherigen § 14 werden der Text „Abs. 1 in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung:“, der folgende Absatz 1 sowie der Text „Abs. 1 in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung:“ gestrichen.

24. V. Abschnitt wird zu VII. Abschnitt

25. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden zu §§ 16 bis 18.

26. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft, die Nummern 19 und 20 am 1. Januar 2006.

Artikel 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Auf Grund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 14. Januar 2005 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. Die Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 27. Februar 1997 (KABI S. 82).

2. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 15. Januar 1998 (KABI S. 55).

3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 11. Januar 1999 (KABI S. 68).

4. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 14. Januar 2000 (KABI S. 72).

5. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 70).

Düsseldorf, den 12. Februar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. die zentrale Pfarrbesoldung durchgeführt,
2. zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Kirchensteuergläubiger) ein Ausgleich des Aufkommens aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Kirchensteueraufkommen) vorgenommen und
3. zur Deckung der Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt von den Kirchensteuergläubigern die erforderlichen Umlagen erhoben.

II. Abschnitt

Pfarrbesoldung

§ 2

(1) Im Rahmen der Zentralen Pfarrbesoldung zahlt die Landeskirche die Personalkosten für

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, soweit diese Kosten durch die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen der Anstellungskörperschaften entstehen,
2. Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Amtszeit nach § 27 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes abgelaufen ist oder die nach § 84 des Pfarrdienstgesetzes aus ihrer Pfarrstelle abberufen worden sind,
4. Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die eine Pfarrstelle verwaltet haben, soweit ihnen Dienstbezüge nach § 49 des Kirchenbeamtengesetzes zustehen,
5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare im Wartestand,
6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, denen nach § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes ein Dienst übertragen worden ist.

(2) Soweit Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, erfolgt die Zahlung in deren Auftrag.

§ 3

(1) Zu den Personalkosten gehören auch

1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugskosten, Jubiläumswendungen, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,
2. die Personal- und Sachkosten, die bei der Landeskirche auf Grund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,
3. die Kosten, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden.

(2) Nicht zu den Personalkosten gehören die Erstattung der Sachschäden und Aufwendungen nach § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes, soweit für diese Versicherungsverträge bei den Anstellungskörperschaften oder Beschäftigungsstellen abgeschlossen sind.

§ 4

(1) Zu den Personalkosten gehören ferner

1. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für aktive Mitarbeitende,
2. die Stellenbeiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
3. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.

(2) Zu den Personalkosten gehören ferner die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen.

§ 5

(1) Soweit die Anstellungskörperschaften auch Dienstgeber oder Arbeitgeber sind, übernimmt die Landeskirche die in § 2, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie § 4 bezeichneten Zahlungen unbeschadet der Verpflichtung der Anstellungskörperschaften insoweit von ihren Zahlungsverpflichtungen frei. Die Zahlungen werden unmittelbar an die Empfangsberechtigten geleistet.

(2) Soweit die Landeskirche für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Angestellte Zahlungen auf Grund von Kirchengesetzen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen leistet, ohne nach diesem Kirchengesetz dazu verpflichtet zu sein, hat sie gegen die Anstellungskörperschaften einen Erstattungsanspruch.

§ 6

Die den Anstellungskörperschaften nach § 13 Abs. 4 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung und vergleichbaren arbeitsrechtlichen Vorschriften zustehenden Schadenersatzansprüche sind von ihnen geltend zu machen und die Einnahmen an die Landeskirche abzuführen, soweit die Landeskirche die Personalkosten für die Anspruchsberechtigten trägt. Auf Verlangen der Landeskirche sind die Schadenersatzansprüche an sie abzutreten. Sofern die Anstellungskörperschaft die Ausfall- und Vertretungskosten trägt, kann sie diese von den eingehenden Schadenersatzleistungen absetzen. Im Falle des Satzes 2 kann sie diese gegenüber der Landeskirche geltend machen.

§ 7

(1) Zur Deckung der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Abs. 2 entstehenden Kosten zahlen die Anstellungskörperschaften für jede bestehende Pfarrstelle einen Pauschalbetrag an die Landeskirche.

(2) Zur Ermittlung des Pauschalbetrages für die besetzten Pfarrstellen werden von dem nach Absatz 1 notwendigen Betrag zunächst die Einnahmen aus Gestellungsverträgen für Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten abgezogen. Der Differenzbetrag wird durch die zum 1. Juli für das folgende Jahr erhobene Anzahl der bei den kirchlichen Körperschaften bestehenden Pfarrstellen abzüglich der Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten geteilt.

(3) Pfarrstellen, die nur zum Teil zur Besetzung freigegeben sind, werden bei der Ermittlung des Pauschalbetrages nur anteilig entsprechend ihrer Freigabe berücksichtigt. Der Pauschalbetrag wird anteilig auf die Höhe der Freigabe verringert.

(4) Der Pauschalbetrag wird um den anteilig für die Pfarrstelle vom Bundesland an die Landeskirche gezahlten Pfarrbesoldungszuschuss vermindert.

(5) Für nicht besetzte Pfarrstellen entfällt der Pauschalbetrag. Die in der Zeit der Vakanz anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zu zahlen.

(6) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Elternzeit oder Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag. Die anfallenden Versorgungskassenbeiträge sind zu zahlen.

(7) Personalkosten, die in den Fällen der Absätze 5 und 6 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen. Dies gilt auch, wenn als Vertretung eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst unter Verlängerung des Probendienstes nach § 19 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz mit der Vertretung beauftragt wird.

(8) Zur Deckung der übrigen in diesem Abschnitt aufgeführten Kosten wird von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe des sich aus dem im Haushaltsplan veranschlagten Kosten errechnenden Anteils am Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben.

(9) Im Fall der Abberufung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gemäß § 84 PfdG ist in der Regel für die Dauer eines Jahres

1. im Fall des Absatzes 5 der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen,
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle der Pauschalbetrag nach Absatz 1 in doppelter Höhe zu zahlen.

Satz 1 gilt nicht für Abberufungen aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 PfdG.

§ 8

(1) Die Einnahmen und Ausgaben nach den §§ 2 bis 7 werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

III. Abschnitt

Finanzausgleich

§ 9

(1) Die Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden und Verbände insgesamt ein bestimmtes Netto-Kirchensteueraufkommen (Mindestbetrag) nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen nicht erreichen, erhalten von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag (Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen im Kirchenkreis innerhalb eines Haushaltsjahres) wird für jedes Haushaltsjahr in einem Vom-Hundert-Satz vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche im Haushaltsjahr von der Landessynode festgesetzt.

(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungskosten der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Rückstellungen, die gemäß einer von der Kirchenleitung erlassenen Richtlinie für das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren und andere Zahlungsverpflichtungen gebildet werden, sind ebenfalls in Abzug zu bringen.

(3) Die Landeskirche weist die errechneten Finanzausgleichsmittel den Kirchenkreisen zu. Die Verteilung auf die Kirchengemeinden ist Aufgabe der Kreissynodalvorstände. Sind Kirchengemeinden zu einem mit Steuerhoheit ausgestatteten Verband zusammengeschlossen, so obliegt die Verteilung auf die Verbandsgemeinden den dafür zuständigen Leitungsorganen des Verbandes.

(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss für die Verteilung nach Absatz 1 Vorschriften, für die Verteilung nach Absatz 3 Richtlinien erlassen.

§ 10

(1) Zur Deckung des Finanzausgleichsbedarfs nach § 9 wird von den Kirchensteuergläubigern eine Finanzausgleichsumlage erhoben.

(2) Die Finanzausgleichsumlage wird in Höhe eines Vom-Hundert-Satzes von dem Betrag errechnet, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.

(3) Die Höhe des Vom-Hundert-Satzes wird von der Landessynode festgesetzt.

(4) Für die Berechnungen sind die Gemeindegliederzahlen zum Stichtag 30. Juni zugrunde zu legen, die sich aus den Feststellungen der statistischen Landesämter ergeben.

(5) Um die Zahlungen gegenüber den finanzausgleichsberechtigten Kirchenkreisen erfüllen zu können, ist eine Finanzausgleichsrücklage zu bilden, die von allen Körperschaften gemäß Absatz 1 anteilig zu finanzieren ist.

(6) Die Rücklage wird von der Landeskirche verwaltet.

§ 11

(1) Die Einnahmen und Ausgaben für den Finanzausgleich werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse, die nicht der Finanzausgleichsrücklage zugeführt werden, und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nicht anders beschließt.

IV. Abschnitt

Umlagen für landeskirchliche und gesamtikirchliche Aufgaben, Gebühren

§ 12

(1) Zur Deckung des Haushaltsbedarfs der Landeskirche wird für die landeskirchlichen Aufgaben von den Kirchensteuergläubigern eine Umlage in Höhe von 10,25 vom Hundert des Netto-Kirchensteueraufkommens erhoben.

(2) Gemeinsam mit der Umlage nach Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine zusätzliche Umlage zur Deckung der Kosten der EKD- und UEK-Umlagen, der Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Vorschriften mit Wirkung für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Landeskirche, der Personalkosten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand sowie der treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände übernommenen Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines von der Landessynode festzusetzenden Vom-Hundert-Satzes des Netto-Kirchensteueraufkommens, höchstens jedoch in Höhe des Haushaltsansatzes erhoben.

(3) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 53 KBG sind in der Regel für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge an die Landeskirche zu erstatten.

§ 13

(1) Für besondere Dienstleistungen, die für Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise erbracht werden, kann die Landeskirche Gebühren erheben und Kostenersatz beanspruchen.

(2) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss entsprechende Verordnungen erlassen.

V. Abschnitt

Gemeinsame Kirchensteuerstelle

§ 14

(1) Im Auftrag der Kirchensteuergläubiger nimmt die beim Landeskirchenamt eingerichtete Kirchensteuerstelle (Gemeinsame Kirchensteuerstelle) folgende Aufgaben wahr:

1. Bearbeitung der Kirchensteuerfälle,
2. Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger,
3. Durchführung des Rechtsmittelverfahrens,
4. Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater,
5. Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen.

(2) Das Personal und die Einrichtung für die Gemeinsame Kirchensteuerstelle werden im notwendigen Umfang durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

(3) Die Fachaufsicht über die Gemeinsame Kirchensteuerstelle wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss für das zwischenkirchliche Erstattungsverfahren von Kirchenlohnsteuer ausgeübt. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

VI. Abschnitt

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

§ 15

(1) Die Landeskirche zahlt die anfallenden Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden.

(2) Zur Deckung des Bedarfs nach Absatz 1 erhebt die Landeskirche von den Körperschaften, bei denen Kirchenbeamtenstellen bestehen, eine Umlage in Höhe eines einheitlichen Vom-Hundert-Satzes. Berechnungsgrundlage ist die Berechnungsgrundlage für die Bemessung des Versorgungskassenbeitrages.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

(1) In dringenden Fällen trifft die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, die Entscheidung über die Vom-Hundert-Sätze nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2.

(2) Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

§ 17

(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

(2) Die Regelung des innersynodalen Finanzausgleichs bleibt Angelegenheit der Kreissynodalvorstände.

§ 18

Das Recht der Kreissynoden, Umlagen für die Bedürfnisse des Kirchenkreises auszuschreiben, bleibt unberührt.

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – Kirchliche Fassung (RKR-KF)

Vom 26. Januar 2005

571266 Az.: 18-0

Düsseldorf, 26. Januar 2005

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen vom 7. Mai 1999 (KABl. S. 176) werden die Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – Kirchliche Fassung vom 1. Juni 1999 (KABl. S. 183) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 11. Dezember 2002 (KABl. 2003 S. 2) – wie folgt geändert:

VV 1 zu § 5 erhält folgende Fassung:

- 1 Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für
 - Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln,
 - dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich der Fahrten zu und von der Unterkunft,

- Aufpreise für den ICE-Sprinter und ähnliche Züge,
- Reservierungsentgelte,
- Aufpreise für Strecken- und Zeitkarten,
- Zuschläge für Zeitkarten der Fahrkarten der Verkehrsverbünde für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

570465 Az.:

Düsseldorf, 24. Januar 2005

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 1.3 Satz 3 werden die Wörter „des Erziehungsurlaubs“ durch die Wörter „der Elternzeit“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2 werden die Sätze 4 bis 8 durch die folgenden Sätze 4 bis 10 ersetzt:

„Soweit die berücksichtigungsfähige Person Leibrenten und andere Leistungen, die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen erbracht werden, erstmalig ab 1. Januar 2004 bezieht, die bis 31. Dezember 2004 der Besteuerung nach § 22 EStG, ab 1. Januar 2005 nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe aa EStG, unterliegen, ist ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente hinzuzurechnen. Der Differenzbetrag ist dem Steuerbescheid zu entnehmen. Renten, die der Besteuerung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe bb EStG (ab 1. Januar 2005) unterliegen, werden ausschließlich (auch für 2004) mit dem Ertragsanteil erfasst. Bei erstmaligem Rentenbezug vor dem 1. Januar 2004 wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte ausschließlich der steuerliche Ertragsanteil der Renten nach § 22 EStG (bis 31. Dezember 2004), ab 1. Januar 2005 nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe aa EStG, zu Grunde gelegt. Dies gilt entsprechend für die Rentenbezüge mit erstmaligem Rentenbezug vor dem 1. Januar 2004, die ab 1. Januar 2005 von § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe bb EStG erfasst werden.“

Der Festsetzung der Beihilfe sind die Angaben des Beihilfeberechtigten über die Einkünfte des Ehegatten im Antragsvordruck zu Grunde zu legen. Sofern der Gesamtbetrag der Einkünfte noch nicht festgestellt werden kann, steht die Beihilfenfestsetzung unter dem Vorbehalt, dass die Grenze von 18.000 Euro nicht überschritten wird.

Sofern nach Lage des Falles ein Überschreiten der Höchstgrenze möglich erscheint, soll die Festsetzungsstelle einen Nachweis über die Höhe der Einkünfte fordern.“

3. Nummer 13a.4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Bezüge sind die monatlichen (Brutto-)Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) einschließlich Leistungsbezüge nach den §§ 12 und/oder 14 LBesG sowie Zulagen nach Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 zur Bundesbesoldungsordnung W oder Versorgungsbezüge sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten zu Grunde zu legen; § 5 Abs. 7 Satz 4 BVO und Nummer 13e.4 gelten entsprechend.“

4. Folgende Nummer 22c.2 wird eingefügt; die bisherigen Nummern 22c.2 bis 22c.6 werden Nummern 22c.3 bis 22c.7:

„22c.2

Bei der ersten Antragstellung im Kalenderjahr ist bei Angehörigen der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 mit Zulage oder Leistungsbezug das Monatsbrutto (Grundgehalt plus Leistungsbezug bzw. Zulage) des Antragsmonats der Vergleichsberechnung zu Grunde zu legen. Einmalzahlungen nach § 12 LBesG bleiben außer Ansatz.

Für die Ermittlung der Kostendämpfungspauschale der Besoldungsgruppen W 1 und W 2 ist in der Besoldungsgruppenstufe 3 das niedrigste Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16, in der Stufe 4 das der Besoldungsgruppe B 4 sowie in der Stufe 5 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 8 maßgebend; dies gilt entsprechend für die Besoldungsgruppe W 3 für die Stufen 4 und 5.“

5. In Nummer 24b wird das Wort „Dienstherrn“ durch das Wort „Dienstgeber“ ersetzt.

II.

Die bisherigen Anlagen 3.1, 3.3 und 3.6 werden durch die beigefügten Anlagen 3.1, 3.3 und 3.6 ersetzt.

Das Landeskirchenamt

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe (ohne Aufwendungen für dauernde Pflege)

Anlage 3.1

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Aufwendungen für dauernde Pflege bitte auf besonderem Vordruck geltend machen

Bei erstmaliger Antragstellung mit diesem Vordruck:

Bitte alle Fragen beantworten

Bei wiederholter Antragstellung:

Haben sich Änderungen bei den Fragen 3–5 gegenüber den Angaben im letzten Antrag auf Beihilfe ergeben?

nein (nur Nr. 1, 2 u. 6 ausfüllen) ja (Nr. 1 bis 6 vollständig ausfüllen)

	Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.
1 Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe der antragstellenden Person	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Telefon tagsüber
Dienststelle	Tätig als
Vollbeschäftigung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zahl der Wochenstunden: Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten 12 Monaten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Grund: _____ von _____ bis _____	
Nur Arbeitnehmer: Begründung des jetzigen Arbeitsverhältnisses vor dem 01.01.2000 wöchentliche Arbeitszeit seit _____ wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entspr. Vollbeschäftigten _____	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Familienstand verheiratet seit _____ geschieden seit _____ verwitwet seit _____ getrennt lebend seit _____	
<input type="checkbox"/> ledig	
Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname ¹⁾	Geburtsdatum ¹⁾
2 Es ist ein Abschlag gewährt worden _____ durch Bescheid vom _____ in Höhe von _____	
3 Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr. _____ Bankleitzahl _____ bei (Bank, Sparkasse, Postbank) _____	

4 Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen entstanden sind.)	Geburtsdatum	Steht Ihnen oder Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten für das Kind Kindergeld zu?	Falls nein: Ist das Kind im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?	Anspruchszeitraum ^{2) 3)} (vom/bis)	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen
Name, Vorname		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5 Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:								
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 4))	Nicht versichert	Privat versichert bei 4)	In einer gesetzlichen Krankenversicherung Kostenerstattung gewährt:			Zuschuss eines Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 26 Abs. 2 SGB II, § 257 SGB V, § 61 SGB XI stand zu oder wird auf Grund § 207 a SGB III übernommen:		
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär	pfl. versichert bei	freiwillig versichert bei	familienversichert über	für die Zeit vom bis	Zuschuss im Antragsmonat €
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/>					E		
Ehegattin/Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/>				A			
Kind 1 (K1)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 2 (K2)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 3 (K3)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 4 (K4)	<input type="checkbox"/>				A	E		

1) Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehegatten Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/der Ehegatte ebenfalls beihilfeberechtigt ist.
 2) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag für das Kind entfallen ist.
 3) Nur ausfüllen wenn der Anspruch auf Berücksichtigung im Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.
 4) Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.

6 Nur auszufüllen			
a bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)		
b von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten oder Kinder eine Beihilfe beantragen	1. Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin /Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € überstiegen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag.) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt		
	2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin /Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 18.000 € übersteigen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag.) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt		
	Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin/meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer/seiner Einkünfte 18.000 € übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen für Aufwendungen in Krankheitsfällen für die die Ehegattin/der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält).		
	Sind oder waren Ehegattin/Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld I oder II von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		
	Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
c wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag oder bis 31. 03. 2004 Pflegeversicherungsbeitrag bezahlt?	
			Falls ja Höhe des Zuschusses im Antragsmonat
	Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
	Ehegattin/Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€	
d in Geburtsfällen und bei Adoptionen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO		
e bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen.		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.
Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

Anlage 3.3

bei getrennt lebenden Ehegatten

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Bei erstmaliger Antragstellung mit diesem Vordruck:
Bitte alle Fragen beantworten

Bei wiederholter Antragstellung:
Haben sich Änderungen bei den Fragen 3–5 gegenüber den Angaben im letzten Antrag auf Beihilfe ergeben?

nein (nur Nr. 1, 2 u. 6 ausfüllen) ja (Nr. 1 bis 6 vollständig ausfüllen)

		Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.
1 Name, Vorname der antragstellenden Person		Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		Familienstand <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit
Angaben betr. die/den getrennt lebende Ehegattin/ getrennt lebenden Ehegatten		Geburtsdatum
		Telefon tagsüber
Verg. Gr./Bes. Gr.	wöchentliche Arbeitszeit	seit
		wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entspr. Vollbeschäftigten
Dienststelle		Tätig als

2 Es ist ein Abschlag gewährt worden _____ durch Bescheid von _____ in Höhe von _____

3 Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr. _____ Bankleitzahl _____ bei (Bank, Sparkasse, Postbank)

4	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben)	Geburtsdatum	Steht Ihnen oder Ihrer getrennt lebenden Ehegattin/Ihrem getrennt lebenden Ehegatten für das Kind Kindergeld zu		Falls nein: Ist das Kind im Familien-/Orts-/ Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig		Anspruchszeitraum ²⁾³⁾ (vom/bis)
	Name, Vorname		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	1.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	2.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	3.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	4.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

5 Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:									
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 4))	Nicht versichert	Privat versichert bei 3)	In einer gesetzlichen Krankenversicherung Kostenerstattung gewährt:			Zuschuss eines Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 26 Abs. 2 SGB II, § 257 SGB V, § 61 SGB XI stand zu oder wird auf Grund § 207 a SGB III übernommen:			
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ambulant	<input type="checkbox"/> stationär	für die Zeit vom bis	Zuschuss im Antragsmonat €	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat €	
			<input type="checkbox"/> pflicht-versichert bei	<input type="checkbox"/> freiwillig versichert bei	<input type="checkbox"/> familien-versichert über				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/>					E			
Ehegattin/ Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/>				A				
Kind 1 (K1)	<input type="checkbox"/>				A	E			
Kind 2 (K2)	<input type="checkbox"/>				A	E			
Kind 3 (K3)	<input type="checkbox"/>				A	E			
Kind 4 (K4)	<input type="checkbox"/>				A	E			

- 1) Als berücksichtigt gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag für das Kind entfallen ist.
- 2) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Berücksichtigung im Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.
- 3) Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.

6 Nur auszufüllen			
a bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)		
b von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen für sich oder Kinder eine Beihilfe beantragen	1. Hat der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € überstiegen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag.) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt		
	2. Wird der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 18.000 € übersteigen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag.) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt		
	Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Beihilfe für mich ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag der Einkünfte 18.000 € übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen für Aufwendungen in Krankheitsfällen für die Sie seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhalten)		
	Sind oder waren Sie oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld I oder II, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		
	Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
c wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag oder bis 31. 03. 2004 Pflegeversicherungsbeitrag bezahlt?	
			Falls ja Höhe des Zuschusses im Antragsmonat
	Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
	Ehegattin/Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€	
d in Geburtsfällen und bei Adoptionen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO		
e bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.
Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

6	Nur auszufüllen			
a	bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)		
b	von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten oder Kinder eine Beihilfe beantragen	1. Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin /Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € überstiegen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag.) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt 2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin /Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 18.000 € übersteigen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin/meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer/seiner Einkünfte 18.000 € übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen für Aufwendungen in Krankheitsfällen für die die Ehegattin/der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält) Sind oder waren Ehegattin/Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld I oder II von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		
	Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
c	wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag oder bis 31. 03. 2004 Pflegeversicherungsbeitrag bezahlt? Falls ja Höhe des Zuschusses im Antragsmonat	
		Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
		Ehegattin/Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
		Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
d	bei erstmaliger Antragsstellung oder bei Änderungen	Pflegebedürftige Person: _____ Seitens der Pflegeversicherung wurde folgende Pflegestufe festgestellt: _____ De Pflege soll erfolgen durch <input type="checkbox"/> Pflegedienst <input type="checkbox"/> Pflegeperson <input type="checkbox"/> Tages-/Nachtpflegeheim <input type="checkbox"/> Kombination: <input type="checkbox"/> Stationäre Pflege Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung beifügen!		
			Notwendige Dauer der Pflege:	
			_____ Stunden/Woche	
e	bei häuslicher Pflege durch Pflegepersonen (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en): _____ Dauer der Pflege (ggf. je Pflegeperson): _____ _____ Stunden/Woche _____ Stunden/Woche Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung über die Meldungen zur Rentenversicherung der Pflegeperson beifügen (ggf. nachreichen)! Unterbrechung der Pflege wegen <input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Sanatoriums-/Kuraufenthalt vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Urlaub vom _____ bis _____ <input type="checkbox"/> Urlaub der Pflegeperson vom _____ bis _____		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

**Rahmenvereinbarung
der (Erz-)Bistümer und
Diözesan-Caritasverbände sowie der
Evangelischen Landeskirchen und ihren
Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen
mit dem Ministerium für Schule, Jugend und
Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Zusammenarbeit an
Offenen Ganztagsgrundschulen**

574087 Az.: 34-59-2:42710 Düsseldorf, 10. Februar 2005

Die Rahmenvereinbarung der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit an Offenen Ganztagsgrundschulen wurde am 23. September 2004 von den beteiligten kirchlichen Trägern und von Land NW unterzeichnet.

Nachstehend geben wir sie bekannt.

Das Landeskirchenamt

**Rahmenvereinbarung
der (Erz-)Bistümer und Diözesan-Caritasverbände
sowie der Evangelischen Landeskirchen und ihren
Diakonischen Werken in Nordrhein-Westfalen
mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Zusammenarbeit an Offenen
Ganztagsgrundschulen**

Präambel

Die Parteien

- in der Übereinstimmung, dass die in Art. 7 LV-NRW formulierten Grundsätze, von denen die Ehrfurcht vor Gott, die Achtung vor der Würde des Menschen und die Bereitschaft zu sozialem Handeln besonders hervorgehoben werden, gemeinsame Voraussetzungen sind, unter denen Erziehung, Betreuung und Bildung in Nordrhein-Westfalen stehen,
- in dem Wissen, dass die Familie der primäre Ort für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ist,
- in dem gemeinsamen Bestreben, Ganztagsangebote für Schulkinder auszubauen und dabei die Bildungs- und Erziehungsangebote in den Schulen mit den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten der Träger der Jugendhilfe so zu verknüpfen, dass jedes Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und dabei die Förderung erhält, die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht,
- unter der Voraussetzung, die Offene Ganztagsgrundschule zu einem kindgerechten Haus des Lebens und Lernens zu entwickeln, den Kindern eine erfüllte Zeit zu geben und sie zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu erziehen,
- in der Überzeugung, dass die Offene Ganztagsgrundschule eine Chance für die Umsetzung dieser Ziele bieten kann, wenn sie auf den guten Erfahrungen und Traditionen der kirchlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe aufbaut, die schon bisher mit ihren Angeboten (Horte, Schulkinderhäuser, Schülertreffs in Tageseinrichtungen) auch als Kooperationspartner von Schulen

mit schulischen Ganztagsangeboten (z. B. Schule von acht bis eins, Dreizehn plus) für eine hohe Qualität von Ganztagsangeboten für Schulkinder gesorgt haben,

- ausgehend davon, dass bei einer Beteiligung der Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft an der Offenen Ganztagsgrundschule eine Entwicklung eingeleitet wird, mit der bereits bestehende Angebote im Ganztagsbereich in der Kooperation mit der offenen Ganztagsgrundschule so weiterentwickelt werden, dass das Ziel einer hohen Qualität der außerunterrichtlichen Bildung erreicht wird,
- auf der Grundlage dessen, dass Konzeption und Umsetzung der Offenen Ganztagsgrundschule gemeinsame Aufgabe der (in der Regel öffentlichen) Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe unter Einschluss der kirchlichen Träger und der Schulaufsicht sind und dass sie nur gelingen kann, wenn die Zusammenarbeit mit der Maßgabe erfolgt, dass eine qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in der Offenen Ganztagsgrundschule erreicht werden soll,
- in der Erwartung, dass die Kooperation von Schulträgern und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe so ausgestaltet wird, dass im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule auch die Pluralität und die Wahlfreiheit der Angebote gewährleistet ist, die intensive Beteiligung und Mitwirkung der freien Träger an der örtlichen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung im Sinne einer integrierten Bildungsplanung als unerlässliche Voraussetzung weiterhin gewährleistet bleibt und bei der Planung, Organisation und Gestaltung der Angebote der freien Jugendhilfe in der Offenen Ganztagsgrundschule dem freien Träger eine seiner Kompetenz entsprechende Bedeutung beigemessen wird,

schließen als Rahmenvereinbarung für den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen den freien Trägern und den Schulträgern vor Ort folgende Vereinbarung:

1. Vertragspartner sind die jeweiligen Schulträger und die kirchlichen Träger. Kirchliche Träger sind alle kirchlichen Anstellungsträger in NRW, z. B. die Bistümer, Kirchengemeinden, die Caritas- und Fachverbände einschließlich ihrer Mitgliedseinrichtungen sowie die Jugendverbände unabhängig von ihrer Rechtsform. Vertragspartner kann auch ein Zusammenschluss freier oder kirchlicher Träger sein.
2. Gemeinwohlorientierte Angebote der kirchlichen Träger haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter. Die kirchlichen Träger können an ihren Angeboten die Organisationen und Einrichtungen der Partner der Schulen aus Kultur, Musik und Sport gemäß den vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder mit diesen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zur Zusammenarbeit an der Offenen Ganztagsgrundschule beteiligen.
3. Unbeschadet der für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gestalten die kirchlichen Träger die Planung und Durchführung der außerunterrichtlichen Bildungsangebote eigenverantwortlich und in Übereinstimmung mit Lehre und Ordnung der Kirche bzw. in Übereinstimmung mit den bei dem jeweiligen freien Träger geltenden Grundsätzen und Ordnungen.
4. Grundlage für die Beschäftigung von Fachkräften ist § 72 SGB VIII. Dies schließt die Einstellung von Fachkräften aus anderen Bereichen, insbesondere aus Kultur und

- Sport, nicht aus. Für die Durchführung der Angebote aus diesen anderen Bereichen kommen in der Regel Personen in Betracht, die gemäß dem Erlass des MSJK „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vom 12. Februar 2003 qualifiziert und geeignet sind. Für die Durchführung der Angebote der kirchlichen Träger kommen auch Personen in Betracht, die beim Träger bereits tätig sind und entsprechend § 72 SGB VIII oder nach eigenen Bestimmungen der kirchlichen Träger persönlich und fachlich qualifiziert und geeignet sind.
5. Die kirchlichen Träger und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote der kirchlichen Träger finden regelmäßig statt. Die Träger sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule sollen die Dauer von einem Schuljahr in der Regel nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.
 6. Die Schule stellt die notwendigen Räume und die erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung. Geeignete Räume von kirchlichen Trägern können genutzt werden, wenn sie für Schüler zu Fuß zu erreichen sind. Baumaßnahmen, Neuanschaffungen und die Erstattung notwendiger Auslagen werden von den Schulträgern mit den Schulen und den beteiligten Trägern abgestimmt.
 7. Die Angebote der kirchlichen Träger gelten als schulische Veranstaltungen. Der Erlass des MSJK vom 12. Februar 2003 regelt die Versicherung der teilnehmenden Kinder und der in der Offenen Ganztagsgrundschule mitwirkenden Mitarbeitende der kirchlichen Träger einschließlich der Amtshaftung.
 8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule eingesetzt werden, haben in schulischen Gremien im Sinne des § 14 SchMG ein Mitwirkungsrecht. Darüber hinaus sollen sie auch in anderen Gremien, soweit dort Fragen der Offenen Ganztagsgrundschule behandelt werden, einbezogen werden. In dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag sind die Formen der Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kirchlichen Träger in schulischen Gremien bzw. die themenbezogene Mitwirkung der Schule in Gremien des kirchlichen Trägers zu regeln. Kooperation auf gleicher Augenhöhe heißt, dass kein Partner den anderen überstimmen darf. Die Personalhoheit der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe über von ihnen beschäftigte Personen wird davon nicht berührt.
 9. Der Schulträger zahlt für die Dienstleistung der kirchlichen Träger das zwischen den örtlichen Vertragspartnern zu vereinbarende Entgelt auf der Grundlage der jeweilig gültigen Tarife.
- Weiterhin sind sich die Parteien im Folgenden einig:
1. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und die kirchlichen Träger nehmen an dem Verfahren der Qualitätsentwicklung bei der Entwicklung der Offenen Ganztagsgrundschule teil.
 2. Die an der Offenen Ganztagsgrundschule beteiligten kirchlichen Träger beteiligen sich an der Evaluation und der wissenschaftlichen Begleitung.
 3. Die kirchlichen Träger werden bei der der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.
 4. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder und die kirchlichen Träger stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.
- Düsseldorf, den 23. September 2004
- Ministerin für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Unterschrift
Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen
gez. Unterschrift
Bevollmächtigter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen
gez. Unterschrift
- Kirchensteuerbeschlüsse
hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse
für das Haushaltsjahr 2005**
- 543741 Az. 94-1:0002 Düsseldorf, 16. Februar 2005
- Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2005 bekannt:
- Das Landeskirchenamt
- 1. Nordrhein-Westfalen**
- Düsseldorf, den 31. Januar 2005
- Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen II.3 - 12.3/2005
- Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 KiStG für die Erhebung der Kirchensteuern im Steuerjahr 2005 den vorgelegten Kirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche im Rheinland staatsaufsichtlich an:
- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H.
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
 - b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v. H. und
 - c) ein Kirchgeld bis zu 12,- Euro als festes und bis zu 30,- Euro als gestaffeltes Kirchgeld
 - d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

**Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2
Kirchensteuerordnung (KiStO)**

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

2. Rheinland Pfalz

Mainz, den 29. September 2004

Ministerium für
Wissenschaft, Weiterbildung
Forschung und Kultur
Aktenzeichen: 1532-1-54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H.
Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,- Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,- Euro jährlich
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

**Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2
Kirchensteuerordnung (KiStO)**

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

3. Hessen

Wiesbaden, den 24. September 2004

Hessisches Kultusministerium
I B 1.2 – 870.130.003 - 4 -

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2005 folgende Kirchensteuern erhoben:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 vom Hundert
- Kirchgeld bis zu 6,- Euro als festes und von 3,- Euro bis 15,- Euro als gestaffeltes Kirchgeld
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

**Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2
Kirchensteuerordnung (KiStO)**

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

4. Saarland

Saarbrücken, den 21. Oktober 2004

Ministerium der
Finanzen
B/2-4 – 117/04 – S 2440

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2005 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2002 (Amtbl. Seite 1414), anerkannt:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999 I S. 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000 I S. 612) Gebrauch macht.
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v. H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A)
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,- Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,- Euro jährlich
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, nach folgender festgelegter Tabelle:

**Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4
Kirchensteuerordnung (KiStO)**

Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

**Urkunde
über die Namensänderung
der Evangelischen Erlöserkirchengemeinde
Essen-Altstadt**

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Essen-Altstadt wird in Evangelische Erlöserkirchengemeinde Essen umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. des Monats nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2005

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung zur Änderung der Satzung
für den Gemeindedienst für Mission und
Ökumene der Evangelischen Kirche
im Rheinland in der Region Köln-Bonn**

Artikel 1

Die Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Köln-Bonn (KABl. 1999 S. 277) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 Satz 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Inhaber(innen) der GMÖ-Pfarrstellen und ein(e) ökumenische(r)/pädagogische(r) Mitarbeiter(in) gehören dem Kuratorium mit beschließender Stimme an.“

Nach Satz 4 des § 3 Ziffer 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Kuratorium kann eine weitere Person mit beschließender Stimme kooptieren.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Januar 2005

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
des Fachausschusses für die kirchliche Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen
des Kirchenkreises Dinslaken**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dinslaken hat bei ihrer Tagung am 6. November 2004 folgende Satzungsauflösung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Fachausschusses für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Dinslaken vom 6. November 1999 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dinslaken, 6. November 2004

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis

Dinslaken

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 14. Februar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Bad Godesberg

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Presbyterien der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, der Ev. Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg und der Ev. Kirchengemeinde Wachtberg übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeamtes

1. Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden errichten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Evangelisches Gemeindeamt in Bad Godesberg“ trägt.
2. Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Bonn-Bad Godesberg.
3. Bei Bedarf können sich durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der Kirchengemeinden durch Satzungsänderung weitere Kirchengemeinden anschließen.

§ 2

Vertretung des Gemeindeamtes

1. Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nimmt der Gemeindeamtsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.
2. Die Rechte und Pflichten der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden für ihre eigenen – vom Gemeindeamt verwalteten – Arbeitsbereiche werden durch diese Satzung nicht berührt.
3. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie gemäß dem Schlüssel nach § 7 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Organ

1. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung der in § 4 aufgeführten Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird ein Gemeindeamtsausschuss gebildet. Er ist die gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 des Verbandsgesetzes.
2. Jedes beteiligte Presbyterium entsendet für die laufende Wahlperiode des Presbyteriums aus seiner Mitte zwei Abgeordnete in den Gemeindeamtsausschuss. Für jeden Abgeordneten/jede Abgeordnete ist vom Presbyterium aus seiner Mitte je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen. Die Zahl der Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder im Gemeindeamtsausschuss nicht übersteigen.
3. Der Gemeindeamtsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende. Sie dürfen nicht derselben Gemeinde angehören.
4. Für die Einladungen zu den Sitzungen und für die Beschlussfassung des Gemeindeamtsausschusses gelten die Vorschriften für die Presbyterien sinngemäß.

5. Der Gemeindeamtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr; er muss innerhalb einer Frist von vier Wochen zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden dies wünscht.
6. Die Leitung des Gemeindeamtes wird nach Möglichkeit beratend zu den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses hinzugezogen.

§ 4

Aufgaben des Gemeindeamtes

- (1) Das Gemeindeamt nimmt die folgenden Aufgaben für die Träger wahr:
 - a) aus dem Bereich Gemeindegeschäftsbearbeitung:
 1. Meldewesen, hier: die von den Gemeinden zu erledigenden Arbeiten,
 2. die Kirchenbuchführung,
 3. die Vorbereitung und Begleitung der Presbyteriumssitzungen und der Sitzungen der Bau- und Finanzausschüsse und der Stiftungsorgane (einschließlich Fertigung und Versand der Einladungen),
 4. die Führung des Schriftverkehrs des/der Vorsitzenden der Presbyterien,
 5. die Ausführung der Beschlüsse der Presbyterien und der Ausschüsse,
 6. die Führung der Registratur und die Verwaltung des Archivs einschließlich des Archivs der Ev. Gemeinde Godesberg (bis 1960),
 7. Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Vorbereitung der Gemeindebriefe,
 8. allgemeine Verwaltung mit Statistiken, Abrechnungen, Verwendungsnachweisen und Bescheinigungen, Postausgang etc.,
 - b) aus dem Bereich Grundversorgung:
 1. Teilbereiche aus dem Personalwesen (Führen der Anwesenheits- und Urlaubskarteien, der gemeindlichen Personalakten und Vorbereitung von Zeugnissen),
 2. Teilbereiche des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens mit
 - Erstellen von Spendenbescheinigungen,
 - Kollektenabwicklungen,
 - Führung der Inventarverzeichnisse,
 - Vorbereitende Arbeiten zur Erstellung der Haushaltspläne durch das Verwaltungsamt,
 - Abwicklung der Barscheck-Vorschüsse,
 - Haushaltsabwicklung (Kontieren) und -überwachung,
 3. Teilbereiche aus der Grundstücks- und Liegenschaftsabwicklung
 - Vorbereitung und Ausfertigung der Mietverträge,
 - Bearbeitung von Mieteranfragen,
 - Bauunterhaltungsmaßnahmen begleiten: Angebote, Baubegegnungen, Auftragserteilung nach Beauftragung durch den Baukirchenmeister
 - Bearbeitung von Versicherungsfragen,
 4. Abwicklung von Spendenaufrufen und Abrechnung der Vorortkonten mit dem Verwaltungsamt,
 - c) Beratung der Presbyterien und der Ausschüsse zu den Aufgabengebieten des Gemeindeamtes.

- d) Verwaltungsmäßige Abwicklung der Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen.
- e) Vorbereitung und verwaltungsmäßige Begleitung der Presbyteriumswahlen.
- (2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Gemeinde gesondert zu bearbeiten.
- (3) Das Gemeindeamt kann auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeamtsausschusses für andere nicht genannte Einrichtungen oder Kirchengemeinden Auftragsangelegenheiten ausführen.
- (4) Bei der Durchführung der Verwaltungsgeschäfte sind die Bestimmungen der Kirchenordnung und Verwaltungsordnung sowie die sonstigen hierfür geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 5

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

Der Gemeindeamtsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in folgenden, das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten:

- a) Personalangelegenheiten
Bei der Ausführung seiner Beschlüsse in Personalangelegenheiten tritt die Erlöser-Kirchengemeinde gem. § 6 an seine Stelle,
- b) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- c) Fachaufsicht über das Gemeindeamt,
- d) Berufung der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für die Vor-Ort-Kassen,
- e) Feststellung und Änderung des Stellenplanes,
- f) Festsetzung der Kostenanteile gemäß § 7 Abs. 1,
- g) Verwaltungsanweisung.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes

1. Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes ist die Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg.
2. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeamtes wird vom Vorsitzenden des Presbyteriums der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde wahrgenommen.

§ 7

Verwaltungskosten und -vermögen

1. Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von dem Gemeindeamtsausschuss festgestellten Haushaltsplan festgelegt. Dazu gehören sämtliche Personalkosten einschließlich der Kosten, die auf Grund eines Rechtsstreites entstehen.
Die nicht durch eigene Einnahmen des Gemeindeamtes gedeckten Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Träger aufgeteilt, der in einem gesonderten, von den Trägern geschlossenen Kostenumlagevertrag niedergelegt ist (Anlage).
2. Das Inventar des Gemeindeamtes ist gemeinsames Eigentum der beteiligten Kirchengemeinden. Rechnungsüberschüsse des Gemeindeamtes können vom Gemeindeamtsausschuss einer gemeinsamen Rücklage des Gemeindeamtes zugeführt werden.

§ 8

Verwaltungsanweisung

Die Ordnung des Gemeindeamtes wird durch eine Verwaltungsanweisung festgelegt, die vom Gemeindeamtsausschuss beschlossen wird.

§ 9

Ausscheiden einer Kirchengemeinde

1. Eine beteiligte Kirchengemeinde kann durch einseitige Erklärung zum Ende des Folgejahres aus dem Zusammenarbeitsverhältnis ausscheiden.
2. Der Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinden an dem gemeinsamen Vermögen wächst den verbleibenden Kirchengemeinden anteilig zu.
3. Folgekosten, die durch das Ausscheiden einer Kirchengemeinde entstehen und nicht durch Anpassung vermieden werden können, sind entsprechend dem zuletzt gem. § 7 Abs. 1 festgestellten Verteilschlüssel von den beteiligten Kirchengemeinden (einschließlich der ausscheidenden Kirchengemeinden) gemeinsam weiter zu tragen.

§ 10

Aufhebung der Zusammenarbeit

Änderungen und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden möglich. Der Beschluss über die Aufhebung der Satzung der zur Auflösung des Gemeindeamtes führt, muss eine Regelung über die Kostenverteilung, das gemeinsame Vermögen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten. Wird nichts anderes vereinbart, wird für die Aufteilung des Vermögens der Prozentsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenverteilung gem. § 7 Abs. 1 gilt. Dieser Prozentsatz gilt dann auch für die Stellen der Mitarbeiterschaft des Gemeindeamtes.

Änderungen und Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und mit dem Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 2004

Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde
Bad Godesberg
gez. Unterschriften

Siegel

Bonn, den 13. Oktober 2004

Evangelische Thomas -Kirchengemeinde
Bad Godesberg
gez. Unterschriften

Siegel

Bonn, den 7. Oktober 2004

Evangelische Kirchengemeinde Wachtberg
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. Februar 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Bad Godesberg

Kostenumlagevertrag

zur Aufteilung der nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten des Gemeinsamen Evangelischen Gemeindeamtes in Bad Godesberg (gern. § 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).

Die Kosten werden nach den folgenden Bewertungskriterien auf die Trägergemeinden aufgeteilt:

	Punkte
je volle Pfarrstelle	15
je ED-Pfarrstelle	10
je Kindergarten	5
Familienbildungsstätte	15
h.a. Jugendleiter / Jugendleiterin (Rel.Päd. / Soz.Päd. / Soz.Arb.)	5
Offene Tür / Teiloffene Tür	10
Jugend-Freizeitheim	5
je Freizeitmaßnahme	2
je Bücherei	2
je Gemeindezentrum	5
je Mietverhältnis	2
je Dienstwohnung	2
je Gebäude	1
je Stiftung	2
je Haushaltsplan	5
je volle 500 Gemeindeglieder	2
je h.a. Mitarbeiter (mind. 50% einer vollen Stelle)	1

Zur Ermittlung der Punktezahle werden die Gegebenheiten zum 1. August des Vorjahres zugrundegelegt.

Satzung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wülfrath

Auf Grund von Artikel 16 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 15. Januar 2004 gibt sich die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

- 1.1 Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.
- 1.2 Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeit in der Kirchengemeinde.
- 1.3 Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen. Die Sitzungen sollten höchstens drei Stunden dauern.
- 1.4 Beim Presbyterium liegt die Gesamtleitung der Kirchengemeinde. Das Presbyterium überträgt Aufgaben an Fachausschüsse nach Maßgabe der Art. 30 u. 32 der Kirchenordnung dieser Satzung. Es koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Es kann den Fachausschüssen

Weisungen erteilen. Das Presbyterium erwartet, dass die Fachausschüsse für Grundsatzentscheidungen die nötige Vorarbeit leisten. Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen, Beschlüsse aufheben und abändern.

- 1.5 Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums ist Ansprechpartner für die Presse.
- 1.6 Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die – mit Ausnahme von § 8.2 – eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.
- 1.7 Anträge auf Erweiterung bzw. Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich, mit Begründung, spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin vorliegen. Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums informiert unverzüglich das Presbyterium. In dringenden Angelegenheiten können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung gestellt werden.
- 1.8 Tagesordnungspunkte, die von Ausschüssen eigenverantwortlich entschieden wurden, werden im Presbyterium nicht erneut verhandelt.
- 1.9 Das Presbyterium entsendet Vertreter in die Werke und Institutionen, in denen die Kirchengemeinde Mitglied/Gesellschafter ist.

§ 2

Fachausschüsse

- 2.1 Das Presbyterium beruft folgende Fachausschüsse: Ausschuss für Gemeindearbeit, Theologie und Gottesdienst, Ausschuss für Diakonie, Ausschuss für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit, Ausschuss für Bau- und Friedhofsangelegenheiten, Ausschuss für Finanzfragen, Ausschuss für Personalfragen.
- 2.2 In die Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen: Pfarrerrinnen/Pfarrer, Presbyterinnen/Presbyter, sachkundige Gemeindeglieder und haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter jeweils in der Zahl, wie es die Satzung für den jeweiligen Ausschuss vorsieht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium höher sein muss, als die Zahl der Nichtmitglieder. Die Zahl der Theologen darf die Zahl der anderen Ausschussmitglieder nicht übersteigen.
- 2.3 Die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählt.
- 2.4 Zu den Sitzungen der Fachausschüsse wird vom Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung geht nachrichtlich an alle anderen Mitglieder des Presbyteriums. Für die Verhandlung der Ausschüsse gelten die Art. 23-28, § 1 Verfahrensgesetz und § 1.7 sinngemäß.
- 2.5 Wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung fordert, hat der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen zu einer Sitzung einzuladen.
- 2.6 Jedes Mitglied des Presbyteriums hat das Recht, beratend an der Sitzung des Fachausschusses teilzunehmen.

- 2.7 Die Ausschüsse entscheiden mit Mehrheit ihrer volljährigen Mitglieder selbständig über die für ihren Aufgabenbereich im Haushaltsplan vom Presbyterium freigestellten Mittel, soweit es sich nicht um gesetzliche Verpflichtungen handelt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium genehmigt werden. Der/Die Vorsitzende des Fachausschusses kann gemeinsam mit dem Gemeindeamtsleiter über Haushaltsmittel bis 300 €, im Ausschuss für Bau- und Friedhofsangelegenheiten bis 5.000 € verfügen, wenn der Fachausschuss nicht tagt.
- 2.8 Über jede Fachausschusssitzung wird ein Protokoll verfasst. Das Protokoll verfasst in der Regel der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 2.9 Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Presbyteriums, soweit nicht anders geregelt, innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.10 Die Ausschussvorsitzenden überwachen die Ausführung der Beschlüsse.
- 2.11 Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- 2.12 Die Fachausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. zur Vorbereitung von Beschlüssen Arbeitsgruppen bilden und sachkundige Gäste einladen.
- 2.13 Wenn Fachausschüsse gemeinsam tagen, regelt der/die Vorsitzende des Presbyteriums das Verfahren.
- 2.14 Die Fachausschüsse tagen in der Regel montags. Die Sitzungen sollen nicht länger als drei Stunden dauern. Nicht verhandelte Tagesordnungspunkte werden auf der nächsten Sitzung beraten.
- 2.15 Die Fachausschüsse reichen spätestens bis zum 30. September Etatvorschläge für die Haushaltsplanung des nächsten Jahres ein.

§ 3

Ausschuss für Gemeindegemeinschaft, Theologie und Gottesdienst

- 3.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- a) zwei Pfarrerinnen/Pfarrer bzw. Pfarrstellenverwalterinnen/Pfarrstellenverwalter,
 - b) höchstens fünf Presbyterinnen/Presbyter,
 - c) eine vom Presbyterium benannte Jugendmitarbeiterin/ein vom Presbyterium benannter Jugendmitarbeiter,
 - d) eine vom Presbyterium benannte Kirchenmusikerin/ein vom Presbyterium benannter Kirchenmusiker,
 - e) höchstens zwei sachkundige Gemeindeglieder.
- 3.2 Aufgaben des Ausschusses sind:
Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern vor:
Jugendarbeit, kirchlicher Unterricht, Kindergottesdienst, Erwachsenenbildung, Gottesdienste, Krankenhausseelsorge Kirchenmusik, Freizeiten, kommunikative Veranstaltungen (z. B. Gemeindefeste, kirchliche Aufgaben im Blick auf die Schulen, Silber- und Goldkonfirmationen).
Der Ausschuss schlägt aus seiner Mitte zwei Presbyteriumsmitglieder für den Dorfkirchentagsausschuss und Presbyteriumsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss und beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss vor.

Abgeordnete für Stadtkulturbund und Stadtjugendring werden aus der Mitte des Ausschusses entsandt. Der Ausschuss entsendet aus seiner Mitte ein Mitglied in den Schulausschuss der Stadt.

§ 4

Ausschuss für Diakonie

- 4.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- a) zwei Pfarrerinnen/Pfarrer bzw. Pfarrstellenverwalterinnen/Pfarrstellenverwalter,
 - b) höchstens fünf Presbyterinnen/Presbyter,
 - c) höchstens zwei sachkundige Gemeindeglieder,
 - d) eine vom Presbyterium benannte Kindergartenleiterin/ein vom Presbyterium benannter Kindergartenleiter.
- 4.2 Aufgaben des Ausschusses sind:
Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern vor: Partnergemeinden, Altenwohnungen, Ausländerfragen, Arbeitslosigkeit, diakonische Fragen in der eigenen Gemeinde, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe. Der Ausschuss schlägt für die Kollekten die Verwendungszwecke vor. Der Ausschuss regelt die Zusammenarbeit mit diakonischen, caritativen und sozialen Einrichtungen in Wülfrath.
- 4.3 Der Ausschuss hat eine ständige Arbeitsgruppe Tageseinrichtung für Kinder.
- 4.4 Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:
- a) die/der Vorsitzende des Diakonieausschusses oder seine Vertreterin/sein Vertreter,
 - b) für jeden Kindergarten die Bezirkspfarrerin/der Bezirkspfarrer,
 - c) für jeden Kindergarten eine Bezirkspresbyterin/ein Bezirkspresbyter,
 - d) die Kindergartenleiterinnen/Kindergartenleiter.
- 4.6 Die Arbeitsgruppe regelt, koordiniert und fördert die Arbeit der Kindergärten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in ihrem Verhältnis zur Kirchengemeinde.
- 4.7 Die Arbeitsgruppe tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll geht innerhalb von 14 Tagen an den Diakonieausschuss und den Vorsitzenden des Presbyteriums.

§ 5

Ausschuss für Ökumene und Öffentlichkeitsarbeit

- 5.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- a) zwei Pfarrerinnen/Pfarrer bzw. Pfarrstellenverwalterinnen/Pfarrstellenverwalter,
 - b) höchstens fünf Presbyterinnen/Presbyter,
 - c) höchstens zwei sachkundige Gemeindeglieder.
- 5.2 Aufgaben des Ausschusses sind:
Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern vor: Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindebrief, Ökumene, Mission, Eine-Welt-Gruppe, Dorfkirchentag.
Der Ausschuss setzt sich dafür ein, dass die Öffentlichkeit umfassend über das gemeindliche Leben informiert wird. Er pflegt Kontakte zu anderen christlichen Kirchen (am Ort und darüber hinaus), zur Evangelischen Allianz, Moschee/Islamischer Verein. Der Ausschuss schlägt aus seiner Mitte zwei Presbyteriumsmitglieder für den Dorfkirchentagsausschuss vor.
- 5.3 Der Vorsitzende des Ausschusses ist für den Gemeindebrief verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes.

§ 6

Ausschuss für Bau- und Friedhofsangelegenheiten

- 6.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- a) zwei Pfarrerrinnen/Pfarrer bzw. Pfarrstellenverwalterinnen/Pfarrstellenverwalter,
 - b) höchstens vier Presbyterinnen/Presbyter,
 - c) höchstens zwei sachkundige Gemeindeglieder,
 - d) die Gemeindeamtsleiterin/der Gemeindeamtsleiter.
- 6.2 Baukirchmeister/Baukirchmeisterin
Die/Der Vorsitzende des Ausschusses ist Baukirchmeisterin/Baukirchmeister.
- 6.3 Aufgaben des Ausschusses sind:
Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern vor: Baufragen, Friedhofsfragen. Der Ausschuss entscheidet selbständig über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des vom Presbyterium festgestellten Kostendeckungsplanes und im Rahmen des Haushaltsansatzes über die Vergabe von Reparaturen sowie über die Anschaffungen im Rahmen der Bauunterhaltung. Notwendige Kleinreparaturen und Anschaffungen können von dem/der Baukirchmeisterin/Baukirchmeister, Gemeindeamtsleiterin/Gemeindeamtsleiter, bis zu einer vom Presbyterium festgesetzten Höhe vorab angeordnet werden.
Der Ausschuss macht Vorschläge für die Festsetzung der Gebühren, die den Friedhof betreffen.
Der Ausschuss legt einen Gebäudebegehungsplan fest und sorgt für dessen Einhaltung.
- 6.4 Abweichend von § 2.8 führt in der Regel die/der Gemeindeamtsleiterin/Gemeindeamtsleiter das Protokoll.

§ 7

Finanzausschuss

- 7.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- a) die/der Vorsitzende des Presbyteriums und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter,
 - b) eine Pfarrerin/ein Pfarrer bzw. Pfarrstellenverwalterin/Pfarrstellenverwalter,
 - c) die Kirchmeisterin/der Kirchmeister und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter,
 - d) drei Presbyterinnen/Presbyter,
 - e) die Gemeindeamtsleiterin/der Gemeindeamtsleiter.
- 7.2 Die Kirchmeisterin/Der Kirchmeister ist die/der Vorsitzende des Ausschusses.
- 7.3 Aufgaben des Ausschusses sind:
Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in folgenden Aufgabenfeldern vor: Finanz-/Vermögens-/Grundstücksangelegenheiten, Haushaltsplan, Jahresrechnung. Der Ausschuss informiert sich mindestens zweimal im Jahr über die Vermögensangelegenheiten der Institutionen, an denen die Kirchengemeinde beteiligt ist.
Der Ausschuss erarbeitet mit der Verwaltung den Haushaltsplan und legt den Entwurf dem Presbyterium vor.
- 7.4 Abweichend von § 2.8 führt in der Regel die Gemeindeamtsleiterin/der Gemeindeamtsleiter das Protokoll.

§ 8

Personalausschuss

- 8.1 Mitglieder des Ausschusses sind:
- a) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Presbyteriums, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter,

- b) eine Pfarrerin/ein Pfarrer bzw. eine Pfarrstellenverwalterin/Pfarrstellenverwalter,
- c) die Kirchmeisterin/der Kirchmeister, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter,
- d) höchstens vier Presbyterinnen/Presbyter,
- e) die Gemeindeamtsleiterin/der Gemeindeamtsleiter.

- 8.2 Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Presbyteriums in Personalangelegenheiten vor, die die Vergütungsgruppe Vc und höher betreffen: Stellenausschreibungen, Auswahl geeigneter Bewerberinnen/Bewerber, Arbeitsverträge, Dienstanweisungen, Kündigungen, Fragen des Dienstrechts, Vertretung des Presbyteriums gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Der Ausschuss entscheidet jedoch selbständig über die o.g. dienstlichen Angelegenheiten aller haupt- und nebenamtlichen Angestellten der Vergütungsgruppen BAT-KF X - VIb, BA 1 u. 2 und MTArb Praktikanten/Praktikantinnen und sonstiger vergleichbarer Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Bei leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wird der Fachausschuss beteiligt.

- 8.3 Abweichend von § 2.8 führt in der Regel die Gemeindeamtsleiterin/der Gemeindeamtsleiter das Protokoll. Abweichend von § 3.9 wird festgelegt, dass den Presbyterinnen/Presbytern das Protokoll nicht zugesandt wird. Der Inhalt des Protokolls wird bei der nächsten Presbyteriumssitzung bekannt gegeben und ist im Gemeindeamt für die Mitglieder des Presbyteriums einsehbar.
Der Ausschuss tagt bei anstehenden Personalangelegenheiten.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am 1. des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Wülfrath, den 13. Dezember 2004

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde

Wülfrath

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 3. Februar 2005

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Kreissynode Wied

Auf Grund des Artikels 99 Absatz 8 der Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86) gibt sich die Kreissynode Wied folgende Satzung:

§ 1

Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden in die Kreissynode nach Artikel 99 Absatz 2c gilt:

Jede Kirchengemeinde entsendet doppelt so viele Abgeordnete in die Kreissynode, wie Pfarrstellen in ihr vorhanden sind.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Neuwied, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirchenkreis
Wied

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel Düsseldorf, den 8. Februar 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Kircheneintrittsstelle

Az.: 02-15-1:15047 Düsseldorf, 2. Februar 2005

Als Kircheneintrittsstelle gemäß Artikel 86 Abs. 2 KO wurde anerkannt:

Café Auszeit der Marktkirche, Evangelische Kirchengemeinde
Neuwied, Kirchenkreis Wied

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 2005/2006

Az.: 13-70-12:0003 Düsseldorf, 22. Februar 2005

Am 29. August 2005 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, der sich in zwei Kursabschnitte gliedert, einem Grundkurs und einem Hauptkurs.

Der zunächst beginnende sechswöchige **Grundkurs** ist für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtend (s. § 9 a) APrO n. F.), die nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und schließt mit einer Zwischenprüfung ab, mit der für diesen Personenkreis über die Zulassung zum Hauptkurs entschieden wird. Das Ergebnis der Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus dem Mittel der im Grundkurs angefertigten Lehrgangsklausuren und einem Kolloquium am Ende des Grundkurses. Die bestandene Zwischenprüfung ist gleichzeitig für diesen Personenkreis die Zulassung zur Teilnahme am **Hauptkurs**. Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung befreit werden. Sie nehmen in diesem Fall nur am **Hauptkurs** teil. Der elfwöchige **Hauptkurs** beginnt am **16. Januar 2006**. Die schriftliche Prüfung findet im Dezember 2006, die mündliche Prüfung voraussichtlich im März 2007 statt.

Der Lehrgang wird im Hotel- und Tagungszentrum Mutterhaus, Alte Landstraße 179, 40489 Düsseldorf, durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung. Sofern weniger als 15 berücksichtigungsfähige Bewerbungen eingehen, behalten wir uns die Verschiebung des Lehrgangs vor. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die vorgesehene Platzzahl behalten wir uns eine Auswahl gemäß § 8 Absatz 5 der APrO Verw. I und II vor.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, dass mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen) stattfindet. In einigen Monaten werden daher auch mehrere Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekannt gegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Hotel- und Tagungszentrum Mutterhaus (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnahmebeitrag zu erheben. Dieser beträgt derzeit 8,- € pro Tag. Da An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 32,- € je Lehrgangswoche.

Anträge auf Zulassung zum Grund- und Hauptkurs des Verwaltungslehrgangs können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II erfüllen, bis zum **3. Juni 2005** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Ergänzend ist ggf. der Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung zu stellen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit so weit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am 29. Juni 2005 durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Diese Ausschreibung gilt vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch die Kirchenleitung über die Novellierung der APrO I und II.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungsprogramm für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen für das Jahr 2005

570081 Az.: 13-70-02:0002 Düsseldorf, 20. Januar 2005

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen werden im Jahr 2005 folgende Fortbildungsseminare angeboten:

2005.01 Aufsicht – aufsichtliche Genehmigungen Ein Seminar für Mitarbeitende in Superintendenturen

- tägliche Rechtsanwendung
- Zusammenwirken der Ebenen bei der Aufsicht

Referent: LKOAR Jochen von der Heidt

Vom 21. bis 22. März 2005 (Karwoche), Pastoralkolleg Wuppertal

2005.02 Aufsicht – aufsichtliche Genehmigungen Ein Seminar für Mitarbeitende in Superintendenturen

- tägliche Rechtsanwendung
- Zusammenwirken der Ebenen bei der Aufsicht

Referent: LKOAR Jochen von der Heidt

Vom 23. bis 24. März 2005 (Karwoche), Pastoralkolleg Wuppertal

2005.03 Arbeitsrecht für Verwaltungs- und Personalleiterinnen und -leiter

Referenten: KORR Dr. Götz Klostermann, NN

Vom 6. bis 7. Juni 2005 im Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

2005.04 Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: LKOVR Stauch, LKOARin Birgit Nerez, LKARin Susanne Romagno

Vom 7. bis 8. Juni 2005 im Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

2005.05 Arbeitsrecht für Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht
Änderungen in Arbeitsrechtsregelungen

Referenten: LKOVR Stauch, LKOARin Birgit Nerez, LKARin Susanne Romagno

Vom 9. bis 10. Juni 2005 im Haus Wiesengrund, Nümbrecht-Überdorf

2005.06 Arbeitsrecht für Verwaltungs- und Personalleiterinnen und -leiter

Referenten: KORR Dr. Götz Klostermann, NN

Vom 30. November bis 1. Dezember 2005 im Haus Bierenbachtal, Nümbrecht

Die Fortbildungsseminare werden jeweils besonders ausgeschrieben. Eine Anmeldung kann nur mit dem Anmeldevordruck erfolgen, der mit der Ausschreibung übersandt wird. Der zu entrichtende Teilnehmerbeitrag wird mit der Ausschreibung der Seminare bekannt gegeben.

Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster

Nr. 574997, Az.: 13-62 Düsseldorf, 15. Februar 2005

Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster vom 23.05.2005 bis 27.05.2005 im Haus Bierenbachtal in 51588 Nümbrecht-Bierenbachtal

Referent: **Bernd Diesselmann**

Thema: **Aggressionsbewältigung**

Teilnehmerbeitrag: **200,00 €**

Die Anmeldung zur Rüstzeit muss schriftlich erfolgen, per Post oder e-mail.

Anmeldungen bitte an: Manfred Heller
Bebelstraße 232
46049 Oberhausen
Tel.: (02 08) 8 48 46 56
e-mail: heller@kirche-alstaden.de

Es stehen insgesamt nur 40 Plätze zur Verfügung.

Die Vergabe erfolgt nach Posteingang.

Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt.

Nach § 8 Abs. 2 der Küsterordnung soll die Küsterin und der Küster an den von den Landeskirchen oder in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten für Küsterinnen und Küster teilnehmen. Zur Teilnahme an der Rüstzeit soll der Küsterin und dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 9 Abs. 3 der Küsterordnung gewährt werden.

Der Teilnehmerbeitrag ist bis spätestens 4. April 2005 auf das Konto der arkk bei der KD-Bank eG, Duisburg, Konto Nr.: 1011684013, BLZ 350 601 90, einzuzahlen.

Das Landeskirchenamt

Kommunikation, Medien und Öffentlichkeitsarbeit Seminare und Kurse des Medienverbandes

Informationen zum Kursprogramm im ersten Halbjahr 2005, Neuanschaffungen im Medienverleih sowie Aktuelles aus dem Mediashop enthalten die beiden Programme „Medienlive“ und „AkadeMedia“ des Medienverbandes. Sie können per Email unter fortbildung@medienverband.de oder telefonisch unter (02 11) 4 36 90-250 bestellt werden.

5. März	Mikro & Mischpult
12. März	„Liest Du mir was vor?“
9. Apr.	Jetzt spreche ich! Grundkurs
9. Apr.	Rede, Vortrag, Präsentation
20. Apr.	Pfiffige Ideen, frische Einfälle
21. Apr.	Mord und Totschlag
23. Apr.	Jetzt spreche ich! Aufbaukurs
23. Apr.	Bessere Arbeitsergebnisse durch Personalentwicklung
30. Apr.	Praxisworkshop Digitalfotografie
30. Apr.	Wie kommen die Nachrichten ins Fernsehen?
2. Mai	„Auf der Suche nach dem Paradies“
18. Mai	Tele-Kommunikation
20. Mai	Neue Kurzfilme im Verleih
21. Mai	Lernwerkstatt Religionsunterricht
21. Mai	Fundraising aktuell: Workshop „Stiftungen“

21. Mai Sicher reden – überzeugend wirken!
4. Juni Videoschnitt mit Casablanca

Medienworkshop „Bonhoeffer“

Termine ABC des digitalen Videomachens
auf Gemeindebrief-Konzeption
Anfrage Singen, Sprechen, Flüstern

Kurse „Curriculum Öffentlichkeitsarbeit“

1. März e-Learning live: Der Kurs im Internet
5. März Finanzierung und Vertrieb von Printmedien
11. März Auf zu neuen Ufern ...
23. Apr. Layout-Day
21. Mai Schreibwerkstatt Gemeindebrief
4. Juni Von der Idee zur Veranstaltung: Gemeindefeste und Kulturevents

10.–11. Juni Leitbild und Corporate Identity
18. Juni Fundraising

AkadeMedia Akademie 1. Halbjahr 2005

11. März Präsentation von Hörfunk-Nachrichten
15. Apr. Zu Gast im Fernsehen:
16.–17. Apr. Kino im Kopf: Das Radio-Minifeature
18.–19. Apr. Interviewtraining für Journalisten
22. Apr. Wirkungsvoll sprechen
29.–30. Apr. Werkzeuge der Rede
3.–4. Juni Vom Anfang, der Mitte und dem Ende ...
3.–5. Juni Die Radio-Reportage
10. Juni Brillant präsentieren
10.–12. Juni TV-Reportage
13. Juni TV-Moderation: Coaching
24.–26. Juni Unternehmen Freier TV-Journalist

Verleihung des Titels

Kirchenmusikdirektorin/Kirchenmusikdirektor

Nr. 575521 Az.: 13-53-3 Düsseldorf, 17. Februar 2005

Der Kantorin

Ruttloff, Annemarie, aus Völklingen

wurde der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ verliehen,

den Kantoren

Burger, Gijs, aus Mülheim/Ruhr

Meisner, Andreas, aus Altenberg

Neuhoff, Thomas, aus Bonn

Spering, Christoph, aus Köln-Mülheim

sowie

Prof. Dr. Krieg, Gustav-Adolf, aus Düsseldorf

wurde der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen, Einsegnungen und Anstellungsfähigkeiten von Diakoninnen und Diakonen

Nr. 575046 Az.: 13-22-3 Düsseldorf, 17. Februar 2005

Folgende Diakonenschülerinnen und Diakonenschüler haben im Jahr 2004 nach Abschluss der Ausbildung gem. Diakonengesetz die Diakonenprüfung bestanden, sind nach der

Ordnung der Agende im Auftrag der Kirche eingeseignet worden und haben die Anstellungsfähigkeit erworben:

Benz, Eleonore (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Brand, Markus (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Braun, Alexandra (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Bruns, Simone (Diakonenausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werkes)

Engelmann, Angela (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Finke, Claudia (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Hartmann, Kerstin (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Hermes, Ulrike (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Hoffmann, Esther (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Loy, Saskia (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Moll, Iris (Diakonenausbildungsstätte des Neukirchener Erziehungsvereins)

Rausch, Oliver (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Schardt, Oliver (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Steckling, Marco (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Theron-Schirmer, Anke (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Tillmann, Ute (Diakonenausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werkes)

Tillmanns, Dieter (Diakonenausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werkes)

Wilde, Patrick (Diakonenschule der Evangelischen Stiftung Tannenhof)

Wöllstein, Horst (Diakonenschule der kreuznacher diakonie)

Folgenden Personen wurde die Anstellungsfähigkeit auf Antrag gem. § 8 des Diakonengesetzes verliehen:

Hoffmann, Ralf

Grießl, Ute

Tiemann, Birgit

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

573491

Düsseldorf, 8. Februar 2005

Az. 02-10-11:1501703

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord, Kirchenkreis Essen-Nord, ohne Beizeichen wird wegen Diebstahl mit Wirkung vom 12. Dezember 2004 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

573496
Az. 02-10-11:1501702

Düsseldorf, 8. Februar 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd, Kirchenkreis Essen-Nord, ohne Beizeichen wird wegen Diebstahl mit Wirkung vom 12. Dezember 2004 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

571848
Az. 02-10-11:1504707

Düsseldorf, 28. Januar 2005

Das bisherige Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Johanneskirchengemeinde Neuwied, Kirchenkreis Wied, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

571994
Az. 02-10-11:1504708

Düsseldorf, 28. Januar 2005

Das bisherige Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der ehemaligen Ev. Kirchengemeinde Neuwied-Heddendorf, Kirchenkreis Wied wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelferin Petra Dunker-Eschert, Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, am 16. Januar 2005.

Pfarrerin z. A. Iris Gronbach am 23. Januar 2005 in der Kirchengemeinde Meckenheim, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrerin z. A. Simone Krämer am 16. Januar 2005 in der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen.

Pfarrer Torsten Krahl am 16. Januar 2005 in der Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Berufung einer Pfarrerin:

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Antje Brand in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Hans-Peter Blümcke mit Wirkung vom 1. Februar 2005 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Pfarrerin Antje Brand mit Wirkung vom 20. Februar 2005 die 3. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Dr. Martin Evang mit Wirkung vom 1. März 2005 die Pfarrstelle der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst – Bereich Gottesdienst.

Pfarrer i. W. Eckhard Germann mit Wirkung vom 1. Februar 2005 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Freusburg, Kirchenkreis Altenkirchen.

Pfarrer Dr. Klaus Harms mit Wirkung vom 14. Februar 2005 die 13. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wuppertal.

Pfarrer Peter Stursberg mit Wirkung vom 1. März 2005 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Kirchenkreis Koblenz.

Bestätigungen:

Die Wahlen des Pfarrers Joachim Wefers, Xanten, zum Assessor, des Pfarrers Joachim Wolff, Büderich, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Udo Brand, Goch, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Kleve.

Die Wahl der Pfarrerin Elke Voigt, Moers, zur 1. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Moers.

Die Wahl des Pfarrers Manfred Rekowski, Wichlinghausen-Nächstebreck, zum Superintendenten und die Wahlen der Pfarrerin Ilka Federschmidt, Uellendahl, zur Assessorin, des Pfarrers Johannes Schimanowski, Langenfeld, zum Skriba, des Pfarrers Werner Jacken, Gemark, zum 1. Stellvertreter des Skriba und der Pfarrerin Karin Ebbinghaus, Gemark, zur 2. Stellvertreterin des Skriba des Kirchenkreises Wuppertal.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Dr. Frank Greschik, Viktoriaschule Aachen, zum Studienrat z. A. i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Studiendirektor i. K. Michael Jacobs unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zum Leiter des Theodor-Fliedner-Gymnsiums Düsseldorf-Kaiserswerth.

Ruth Jezirowski, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, zur Studienrätin z. A. i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Bernd Löhr in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei den Kirchenkreisen Lennep und Wuppertal eingerichteten Sonderdienststellen zum 14. Februar 2005.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Mike Schlöber in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Mike Schlöber vom Kirchenkreis Wesel zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Pfarrer im Probedienst Klaus Schüle in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. März 2005.

Freistellung im Altersteildienst:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Alwin Grauwinkel, Kirchengemeinde Wesel, vom 1. März 2005 bis 31. August 2006.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Werner Pack, Kirchenkreis An der Agger, vom 1. März 2005 bis 31. August 2007.

Pfarrer Ulf Rademacher, Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf (1. Pfarrstelle), vom 1. März 2005 bis 31. August 2007.

Kirchenverwaltungsamtsrätin Beate Rauhut, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden der Stadt Duisburg, vom 1. März 2005 bis 31. August 2007.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hermann Blumenstengel, Kirchengemeinde Orsoy, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2005.

Pfarrer Volker C e p l, Ev. Stadtkirchenverband Köln (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2005.

Oberstudiendirektor i. K. Volker G u m i n s k i, Theodor-Fliedner-Gymnasium, mit Ablauf des 31. Januar 2005.

Pfarrer Martin K e l l e r t, Bodelschwingh-Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, mit Wirkung vom 1. März 2005.

Pfarrer Eberhard K l e i n, Kirchengemeinde Ratingen (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2005.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hans-Joachim Metzner vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Bonn zum 1. März 2005.



*Der Herr ist mein Licht und mein Heil;
vor wem sollte ich mich fürchten?*

Psalm 27,1

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Bernd K n ü f e r m a n n, am 23. Januar 2005 in Krefeld, zuletzt Pfarrer beim Ev. Gemeindeverband Krefeld, geboren am 15. August 1937 in Moers, ordiniert am 4. Dezember 1966 in der Kirchengemeinde Uftorf.

Pfarrer i. R. Manfred S c h m i d t, am 30. Januar 2005 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag in der Kirchengemeinde Dülken, geboren am 29. April 1929 in Treptow, ordiniert am 2. März 1958 in der Kirchengemeinde Wattenscheid.

Pfarrer i. R. Hermann Z w i c k l e r, am 26. Januar 2005 in Wesel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Rees, geboren am 19. November 1920 in Hamborn, jetzt Duisburg, ordiniert am 20. Januar 1952 in Essen.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle für Frauenarbeit des Stadtkirchenverbandes Essen ist mit Wirkung vom 1. September 2004 aufgehoben worden.

Die 1. Pfarrstelle (Leiter des Amtes für Diakonie) des Stadtkirchenverbandes Köln ist mit Wirkung vom 1. März 2005 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Eick, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. März 2005 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 8. Pfarrstelle Erwachsenenbildung des Kirchenkreises Saarbrücken ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burgsolms, Kirchenkreis Braunfels, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Burgsolms hat für seine 2.700 Gemeindeglieder als Einzelpfarrstelle eine Predigtstätte, ein modernes Gemeindehaus mit Jugendräumen und angrenzendem renoviertem Pfarrhaus. Für die Gemeindearbeit werden eine zeitgemäße Verkündigung mit Offenheit für vielgestaltige Gottesdienstformen, Kooperation mit dem hauptamtlichen Jugendreferenten (CVJM) bei der Verzahnung von Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie Impulse für die Entwicklung einer lebendigen Erwachsenen- und Seniorenarbeit erwartet. Zu den gemeindlichen Aufgaben gehört die seelsorgerliche Betreuung mit regelmäßigen Gottesdiensten im örtlichen Senioren- und Pflegeheim. Für die Arbeit in der Gemeinde wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer eine seelsorgerliche Kompetenz und Offenheit erwartet, mit der sie/er auf Gemeindeglieder zugeht und Vertrauen aufbaut. Es wird jemand gewünscht, der mit Kreativität und Kooperationsbereitschaft die Strukturen ehren- und hauptamtlicher Mitarbeit aufnimmt und gestaltet. Sie/Er soll damit umgehen können, dass von seiten der Gemeinde Präsenz bei persönlichen und öffentlichen Veranstaltungen erwünscht ist. Burgsolms ist eine Kleinstadt mit 5.000 Einwohnern und gut entwickelter Vereinsstruktur, landschaftlich reizvoll im Lahntal gelegen; Kindergarten, Grund- und Gesamtschule sind am Ort. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 173. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung Rainer Herold, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (01 70) 5 61 87 34, sowie Frau Regina Ludwig, Presbyterin, Tel. (0 64 42) 2 32 41.

Die Kirchengemeinde Büttgen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit ihren zwei Pfarrbezirken sucht ab sofort für die 1. Pfarrstelle in Glehn eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienstverhältnis (50% Dienstumfang). Der Pfarrbezirk Glehn liegt zentral zwischen Düsseldorf – Mönchengladbach – Neuss und umfasst ca. 1.100 Gemeindeglieder. Glehn besitzt ein Gemeindezentrum, in dem Gottesdienste (auch in enger Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten und der Gemeinschaftsgrundschule), Gemeindegemeinschaften und der kirchliche Unterricht stattfinden. Die Kirchengemeinde sucht eine einfühlsame Seelsorger/einen einfühlsamen Seelsorger, die/der partnerschaftliche Teamarbeit und Kollegialität besitzt, vertrauensvoll mit Ehrenamtlichen zusammenarbeitet und sie immer wieder motivieren kann und seinen/ ihren Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sieht. Der Predigtamt geschieht im Wechsel mit dem Inhaber des 2. Pfarrbezirks. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Auskünfte erteilt Pastor Werner Hoffmann, Tel. (0 21 82) 5 07 95, und Finanzkirchmeisterin Hannelore Drews, Tel. (0 21 82) 85 52 60. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Büttgen über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Herrn Pfarrer Hermann Schenck, Hauptstr. 200, 41236 Mönchengladbach.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheinbach, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, ist umgehend auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen (Gemeindever-

zeichnung S. 331). Die Kirchengemeinde hat ca. 5.000 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken, ein modern und behindertengerecht ausgebautes Gemeindezentrum mit Kirche und Gemeinderäumen in der Kernstadt sowie einen dreigruppigen Kindergarten und Jugendheim mit KOT in Rheinbach Südwest. Zentrum des Gemeindelebens ist der Gottesdienst in der Gnadenkirche und den Außenorten. Die Gemeinde zeichnet sich aus durch ein vielfältiges, lebendiges Gemeindeleben, in dem die Kirchenmusik einen breiten Raum einnimmt. Erwartet wird die Mitarbeit an der Umsetzung und Fortschreibung der Gemeindekonzeption, um in neuen Arbeitsformen und -konzepten neue Wege der Verkündigung für Menschen unserer Zeit zu suchen. Die beiden Pfarrbezirke fungieren als Seelsorgebezirke, die sonstigen Aufgabenfelder sind unter den Kolleginnen und Kollegen aufgeteilt. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich besonders der Jugendarbeit annimmt. Der Konfirmandenunterricht findet in einem Team von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden nach einem neuen, auf ein Jahr verdichteten Konzept statt. Teamfähigkeit, ökumenische Offenheit und einige Jahre Berufserfahrung in der Gemeindegemeinschaft sind vorausgesetzt. Zum Team der Mitarbeitenden gehören neben einer Vielzahl ehrenamtlich Tätiger eine Gemeindepädagogin, eine Kantorin, eine Diakonin (gemeindenaher Behindertenarbeit, fünf Std./Woche), ein Diakon (offene Jugendarbeit/Sozialberatung), ein Küster sowie die Mitarbeitenden des Kindergartens und der Verwaltung. Rheinbach (www.rheinbach.de) ist ein lebendiges Mittelzentrum (ca. 27.000 EW) am Rande der Eifel, alle Schularten, Krankenhaus, Sport- und Freizeiteinrichtungen vor Ort. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Der lutherische Katechismus ist in Gebrauch. Nähere Informationen erteilen gerne Herr Dr. Wolf Jorke, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 22 26) 1 46 30, Frau Doris Röder, Tel. (0 22 26) 22 52, und Herr Manfred Kohlosser, Tel. (0 22 26) 39 71. Im Internet finden Sie uns unter www.ev-kircherheinbach.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heinsberg, Kirchenkreis Jülich, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Evangelische Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstr. 1 a, 52428 Jülich, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach ist wegen Eintritt des Inhabers in die Freistellungsphase des Altersteildienstes zum 1. September 2005 im eingeschränkten Dienst (75 %) durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach ist eine ländliche Gemeinde mit volksgemeinschaftlichem Charakter im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal, die neuen Wegen in Verkündigung und Gemeindegemeinschaft gegenübersteht. Sie hat ca. 1.300 Mitglieder und zwei historische Kirchen. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte teamfähig und bereit sein, den Dienst im Sinne der Gemeindekonzeption zu gestalten. Eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindehaus steht zur Verfügung. Eine Pflicht zum Bewohnen der Dienstwohnung besteht jedoch nicht. Nähere Informationen über www.ek-odima.de oder Frau Pfarrerin Birgit Becker, Koblenzer Str. 8, 55422 Bacharach, Tel. (0 67 43) 9 19 90 01. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei

Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach über den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz.

Der Kirchenkreis Ottweiler sucht zum nächstmöglichen Termin, spätestens zum 1. September eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für seine 3. kreiskirchliche Pfarrstelle (50%) zur Erteilung von Religionsunterricht am Berufsbildungszentrum (BBZ) in Neunkirchen. Das BBZ hat knapp 1000 Schülerinnen und Schüler, das Kollegium umfasst 40 Lehrkräfte. Die Schule gliedert sich in zwei Abteilungen: eine Teilzeit-Berufsschule mit den Fachrichtungen Nahrung (Bäcker, Metzger sowie entsprechenden Fachverkäuferinnen) und Körperpflege (Friseurin) sowie eine Berufliche Vollzeitschule mit den Schulformen Kinderpflegeschule (2-jährig), Sozialpflegeschule (2-jährig) und Fachoberschule (Fachrichtung Sozialwesen, 2-jährig). Hinzu kommen Berufsgrundbildungsklassen (1-Jährig) in den Bereichen Nahrung, Körperpflege und Sozialpflege. Ergänzt wird das Angebot durch die Fördermaßnahme „Berufsvorbereitungsjahr“ (BVJ). Der Kirchenkreis wünscht sich eine Kollegin oder einen Kollegen mit der Fähigkeit, jungen Menschen im Alter ab 17 Jahren seelsorglich zu begegnen, sie in Ihrer beruflichen und persönlichen Lebenswelt ernst zu nehmen und mit ihnen pädagogisch, methodisch und handlungsorientiert zu arbeiten. Der Kirchenkreis legt großen Wert auf guten Kontakt zu dem Kollegium wie auch zu den Pfarrern und Pfarrerinnen des Kirchenkreises. Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 31. März 2005 an den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Wolfgang Struß, Bliessstraße 2, 66564 Ottweiler.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Beim Kirchenkreis Gladbach-Neuss ist die Stelle einer Öffentlichkeitsreferentin/eines Öffentlichkeitsreferenten mit Dienstsitz im Haus des Kirchenkreises in Mönchengladbach-Rheydt zu besetzen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein abgeschlossenes Studium der ev. Theologie, die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie eine Zusatzqualifikation im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit erwartet. Die Anstellung soll im Rahmen einer Vollzeit-Sonderdienststelle zunächst für die Dauer von fünf Jahren erfolgen. Die Öffentlichkeitsreferentin/Der Öffentlichkeitsreferent ist Pressesprecher/Pressesprecherin der Leitung des Kirchenkreises in Gestalt der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und des Superintendenten/der Superintendentin. Weitere Aufgaben sind Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die kreiskirchlichen Fachbereiche (Seelsorge, Diakonie, gemeindliche Dienste und Verwaltung), Aufbau und Pflege der Internetpräsenz des Kirchenkreises, Erstellung kirchlich-theologischer Beiträge zu den Themen des Kirchenjahres bzw. zu gesellschaftlichen Fragen, Begleitung der Planung und Durchführung von öffentlichkeitsrelevanten Projekten im Kirchenkreis, Kontaktpflege zur lokalen Presse, den Lokalradios und dem regionalen Fernsehen im Blick auf die Berichterstattung zu religiösen und kirchlichen Themen, Kontaktpflege zur Pressestelle der Landeskirche und den anderen Einrichtungen landeskirchlicher Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des Kirchenkreises im Medienverband der Ev. Kirche im Rheinland sowie in der „Konferenz der Pressesprecherinnen und Pressesprecher der Kirchenkreise der EKIR,“. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. April 2005 an den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstr. 200, 41236 Mönchengladbach.

Stellenausschreibung:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit Beschluss Nr. 79 am 14. Januar 2005 die Errichtung einer „Gemeinsamen Kirchensteuerstelle“ beim Landeskirchenamt beschlossen. Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. Oktober 2005 für die „Gemeinsame Kirchensteuerstelle“ drei Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter. Die Stellen sind entsprechend der Besoldungsgruppe A 11 bewertet. Zu dem Aufgabenbereich wird gehören: Bearbeitung der Kirchensteuerfälle, Bearbeitung von Erstattungs-, Erlass-, Niederschlagungs- und Stundungsanträgen im Rahmen der Beschlüsse der Kirchensteuergläubiger, Durchführung des Rechtsmittelverfahrens, Beratung der Kirchensteuergläubiger, Mitglieder der Kirchengemeinden, Steuerpflichtigen und Steuerberater, Vorbereitung der Entscheidungen in besonderen Fällen. Wir erwarten neben der 1. oder 2. Kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichgestellten Ausbildung Erfahrungen in der kirchlichen Verwaltung und umfassende Kenntnisse im kirchlichen Steuerrecht. Darüber hinaus sollten die Bewerberinnen/Bewerber über Verhandlungsgeschick verfügen. Team-, Kooperationsfähigkeit sowie Serviceorientierung und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität werden ebenfalls erwartet. Die Einarbeitung der Mitarbeitenden wird durch das Landeskirchenamt vorgenommen, dem auch die Koordination der „Gemeinsamen Kirchensteuerstelle“ obliegt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn Verwaltungsdirektor Rentzsch, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Auskünfte erteilen Frau LK-Amtsärztin Assing, Tel. (02 11) 45 62-425, und Herr LK-Oberamtsrat Wollbrandt, Tel. (02 11) 45 62-333.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zum 1. Juli 2005, ist die Stelle des Theologischen Vorstandes in der Königsberger Diakonie – Königsberger Diakonissen-Mutterhaus der Barmherzigkeit auf Altenberg in Wetzlar – neu zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber (Vorsteher) geht in den Ruhestand. Wir sind eine Einrichtung der Mutterhausdiakonie Kaiserswerther Prägung und wurden 1850 in Königsberg (Preußen) gegründet. Nach Krieg und Vertreibung fand das Mutterhaus eine neue Heimat auf dem Altenberg bei Wetzlar. Wir unterhalten in Wetzlar, Braunfels und auf dem Altenberg insgesamt neun Altenhilfeeinrichtungen mit ca. 600 Plätzen, davon 400 Pflegeplätze in fünf stationären Pflegeeinrichtungen und einer Tagespflege. Zusätzlich sind wir Trägergesellschaft des ambulanten Pflegedienstes „Diakoniestation Wetzlar gemeinnützige Gesellschaft mbH“ mit einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung (Krankenwohnung). Daneben bildet das Mutterhaus in seiner eigenen Altenpflegeschule Fachkräfte in der Altenhilfe aus, ebenso im Bereich der Hauswirtschaft. Außerdem unterhalten wir im Mutterhaus Altenberg ein diakonisches-, geistliches- und musikalisches Tagungszentrum. Insgesamt beschäftigt die Königsberger Diakonie rund 550 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Voll- oder Teilzeit. Weiterhin engagieren sich rund 150 Frauen und Männer im Ehrenamt. Wir suchen einen ordinierten Pfarrer oder eine ordinierte Pfarrerin, der/die zusammen mit dem kaufmännischen Vorstand die Leitungsverantwortung für das Gesamtwerk trägt, wie es die seit Januar 2005 eingeführte Leitungsstruktur vorsieht. Der Vorstand wird jeweils für fünf Jahre berufen und ist dem Verwaltungsrat bzw. dem Kuratorium verantwortlich. Wir wünschen uns eine geistlich und fachlich

qualifizierte Persönlichkeit, die die Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD besitzt; gemeinsam mit dem kaufmännischen Vorstand das Mutterhaus unternehmerisch nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unserer diakonischen Ausrichtung führen kann; Leitungserfahrungen in einer diakonischen Einrichtung ähnlicher Prägung sammeln konnte. Das Aufgabengebiet umfasst neben der Gesamtleitung im Rahmen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes insbesondere: Theologisch-diakonische Ausrichtung der Arbeit; Verantwortung für Verkündigung und Seelsorge; Verantwortung für die Personalentwicklung; Begleitung der geistlichen Gemeinschaften; Vertretung der Einrichtung in den kirchlichen Gremien und der Öffentlichkeit; Verantwortung für die Fortbildung und Zurüstung der Mitarbeiterschaft; Öffentlichkeitsarbeit; Wir bieten ein hoch motiviertes Team von leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das an Problemlösungen mitarbeitet, Zukunftskonzepte mit entwickelt und gestaltet; leistungsgerechte Vergütung auf der Grundlage der Pfarrerbesoldung; Dienstwohnung (Pfarrhaus) kann gestellt werden. Auskünfte erteilen Michael Redmer, Wirtschafts- u. Verwaltungsleiter, Tel. (0 64 41) 20 61 21; Pfarrer Karl-E. Platt, Vorsteher, Tel. (0 64 41) 20 61 24; Pfarrer Dr. Reinhold Lanz, Direktor des Kaiserswerther Verbandes, (05 61) 3 64 71. Informationen zur Königsberger Diakonie: www.koenigsbergerdiakonie.de. Schriftliche Bewerbungen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an: Königsberger Diakonie, z. Hd. des Verwaltungsratsvorsitzenden Herrn Hans-Jürgen Simon, Postfach 1944, 35529 Wetzlar.

Die Dom-Kirchengemeinde Wetzlar sucht für den Bezirk Dom zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin auf der Basis einer halben Stelle zur Umsetzung ihres Projektes 'Mehr Seelsorge und Begleitung'. Die Evangelische Domgemeinde versteht sich als eine generationenverbindende Gemeinschaft von Christen unterschiedlicher geistlicher Herkunft, die danach strebt, Menschen zur lebendigen Nachfolge Jesu Christi zu ermutigen (Leitbild, Geistliche Basis). Das Aufgabenspektrum für diese freifinanzierte und zunächst auf zwei Jahre befristete Stelle an einer Mittelpunktikirche mit ausgeprägtem Gemeindeleben umfasst die Bereiche Begleitung der Hauskreis- und Seniorenarbeit, Beratung und Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Seelsorge, Mitwirkung beim Gemeindeaufbau. Der Bewerber/die Bewerberin sollte einige Jahre Berufserfahrung mitbringen, sich vor allem durch Teamfähigkeit, Organisationstalent und geistliche Kompetenz auszeichnen. Dabei denken wir an einen Katecheten, Diakon oder einen vergleichbaren Ausbildungsgang. Die Vergütung richtet sich nach den geltenden kirchlichen Richtlinien. Weitere Informationen erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Christian Silbernagel, Tel. (0 64 41) 7 63 42. Bitte richten Sie eine aussagekräftige Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an folgende Adresse: Evangelische Dom-Kirchengemeinde, z. H. des Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Christian Silbernagel, Kornblumengasse 11, 35578 Wetzlar.

Literaturhinweise:

Festschrift 25 Jahre Petruskirche in Köln-Merheim 1979–2004. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Bezirk Merheim. Red.: Berthold Köber. Köln 2004, 107 S., Abb.

Kluck, Michael: **Michael Kluck im Äther.** Beiträge im Saarländischen Rundfunk 1992–2004. Ausgewählt von Wilhelm Otto Deutsch ... 1. Aufl. (Ohne Ort) 2004, 54 S., Abb.

Arbeit – um jeden Preis. Hilfen zur Einschätzung der aktuellen Sozialpolitik und zum Einsatz von Arbeitsgelegenheiten in Kirche und Diakonie . Ein-Euro-Jobs, ALG II ... Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt und Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland. Red.: Heinz-Wilhelm Quindeau. Düsseldorf ca. 2005, 38 S.

Zelleke, Adelheid: **100 Jahre Deutsch-Äthiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag 1905-2005.** Hrsg.: Äthiopisches Zentrum Deutschland e. V., Forellstr. 34, Bonn 2004. 36 S. (Schutzgebühr 3,00 €). Inhalt: Geschichtliche Darstellung, Äthiopisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland, evangelische Kirche in Äthiopien, Arbeit der Hilfsorganisationen usw.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niemansweg 3–5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
